

Das Praktikum in der Grundqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)

Eine Handreichung für Bildungsträger · Mai 2016



✓ inkl. Vorlage
Praktikantenvertrag
zum Ausdrucken
und Kopieren



**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**
Bildung. Erziehung. Betreuung.

Impressum

Herausgegeben vom:

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

unter Mitwirkung von Iris Vierheller (Rechtsanwältin) und mit
freundlicher Genehmigung des Deutschen Jugendinstituts
München.

Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin

Telefon: 030 / 78 09 70 69

E-Mail: info@bvkt.de

www.bvkt.de

Mai 2016

Inhalt

Vorwort	04
Einleitung	05
Umsetzung der Praktika: Theorie-Praxis-Verzahnung am Lernort Praxis	07
Checkliste zur Organisation von Praktika	25
Informationen zu (versicherungs-)rechtlichen Aspekten	27
Praktikantenvertrag – Hinweise zur Gestaltung	29
Praktikantenvertrag	33
Literatur	36

Vorwort

Im Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) sind – anders als bisher – die Absolvierung von Praktika in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen vorgesehen. Dass dieses Element nun fester Bestandteil in der Qualifizierung wird, begrüßen wir.

Bisherige Umfragen haben ergeben, dass schon einige Bildungsträger in der Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen Praktika anbieten. Für die meisten Bildungsträger ist das aber neu. Ihnen obliegt die Aufgabe ggf. in Zusammenarbeit mit dem regional zuständigen Fachdienst bzw. der Fachberatung, das Praktikum zu organisieren.

Die vorliegende Handreichung ist als Ergänzung zur Richtlinie zur Vergabe des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ gedacht. Sie geht insbesondere auf die Gestaltung der Rahmung des Praktikums ein. Hierzu gehören u.a. versicherungsrechtliche Fragen und die vertraglichen Vereinbarungen.

Im Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)¹ ist das inhaltliche methodische Vorgehen zum Praktikum in den Modulen 10 und 21 beschrieben. In Ordner I des QHBs sind die Grundlagen des Konzeptes zur Theorie-Praxis-Verzahnung und die Gestaltung und Umsetzung der Praktika beschrieben. Dieses Kapitel haben wir als gesamtes in dieser Broschüre übernommen. In „Perspektiven zur Einführung des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB)²“ findet sich eine hilfreiche Checkliste zur Organisation von Praktika. Auch dieses Kapitel haben wir auszugsweise übernommen. Wir danken dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) für sein Einverständnis.

Außerdem danken wir an dieser Stelle der Rechtsanwältin Iris Vierheller, die uns mit Ihrem Sachverstand zur Seite stand und den Mustervertrag für Praktikant/-innen erarbeitet hat.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) und stehen Ihnen gerne als Partner zur Seite.



Inge Losch-Engler

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

1 Schuhegger, Baur, Lipowski, Lischke-Eisinger u.a.: Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), Kapitel Lernort Praxis

2 Heitkötter: QHB Perspektiven

Einleitung

Theorie und Praxis stehen im wechselseitigen Verhältnis zueinander und können in gegenseitiger Ergänzung zum Gelingen von Qualifizierungsprozessen beitragen.

Praktika heben die Handlungsfähigkeit gegenüber abprüfbarem Wissen hervor. In der Qualifizierung erworbene Kompetenzen können während eines Praktikums reflektiert werden.

Die Befragung im Rahmen der Expertise „Grundmodelle der Theorie Praxis Verzahnung in der Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen“ von Sina Slotke¹ hat ergeben, dass die Umsetzung der Praktika eine Herausforderung für Bildungsträger sein wird. Insofern stellt die Umsetzung vielfache Anforderungen – sowohl im fachlichen Selbstverständnis als auch in der „beruflichen“ Selbstständigkeit. Auf die Bindungsbedürfnisse von Kindern muss ebenso Rücksicht genommen werden wie auf eventuelle Konkurrenzen zwischen Kita und Kindertagespflegepersonen.

Damit die Zielsetzung des Praktikums gelingen kann, ist eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung aller Beteiligten erforderlich.

Für Bildungsträger könnten folgende Leitfragen für ein Konzept zur Umsetzung vor Ort eine Rolle spielen.

- Auswahlverfahren: Wie werden Praktikumsstellen ausgewählt?
- Wie häufig können in einer Praktikumsstelle Praktikanten eingesetzt werden?
- Wie wird die Qualität in den Praxisstellen sichergestellt?
- Wie werden die Praxisstellen vorbereitet und begleitet?
- Gibt es Praktikumsbesuche?
- Wie erfolgt die Auswertung der Praktika? (Nachbereitung, Feedback)
- Wie erfolgt die Dokumentation?
- Welche Anreize gibt es, sich als Praktikumsstelle zur Verfügung zu stellen?

Anforderungen an in der Qualifizierung tätige Referentinnen und Referenten werden sein:

- Kenntnis des vor Ort anzuwendenden Praktikumskonzeptes der Theorie- Praxis-Verzahnung,
- Kenntnis der relevanten versicherungs- und vertragsrechtlichen Grundlagen,
- Wissen über die vor Ort zur Verfügung stehenden geeigneten Praxisstellen in Kindertagespflege und Kita,
- Fähigkeit zur Moderation zwischen allen Beteiligten,
- Theorie im Kurs praxisnah bearbeiten, sowie Praxisphasen wertschätzend und unterstützend begleiten,
- Kompetenzorientierte Begleitung der Reflexion von Praxiserfahrungen und Erlebnissen der Teilnehmer/-innen bei der Anpassung und Weiterentwicklung von Praxisaufgaben für die eigene Tätigkeit als Tagespflegeperson,

1 Herunterzuladen unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Expertise_Slottke.pdf

- Fähigkeit zum konstruktiven Einbezug von Erfahrungen aus den Praxisphasen der Teilnehmenden in die Weiterentwicklung des Praxiskonzeptes vor Ort.

Für die Praxisstellen wäre von Vorteil, wenn die Mentorinnen am Lernort Praxis

- über mehrjährige Berufserfahrung verfügen,
- zur Vorbereitung auf diese neue Anforderung eine spezielle Fortbildung absolviert haben,
- sich regelmäßig fortbilden,
- Supervision in Anspruch nehmen können,
- engen Kontakt zur Fachberatung/ Träger haben,
- über kommunikative Kompetenzen und Beratungskompetenzen verfügen,
- sich ihrer Verantwortung bewusst sind,
- Fähigkeit zur Übersicht behalten ,
- freiwillig und gern die Praxisbegleitung übernehmen,
- Zeit für den regelmäßigen Austausch haben,
- mit hoher beruflicher Kompetenz ausgestattet sind,
- fähig sind, konzeptionell zu arbeiten.

vgl.: Stamer-Brandt, Petra (2011): Pädagogische Praktika in Kita und Kindergarten, Herder Verlag

Kompetenzen die Praktikanten erwerben sollten			
FACHKOMPETENZ		PERSONALE KOMPETENZ	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstkompetenz
Die Praktikantin weiß um die Bedeutung kindlicher Interessen für die emotionale und kognitive Entwicklung.	<p>Sie trägt für die Erfüllung der Grundbedürfnisse Sorge.</p> <p>Sie unterscheidet Bedürfnisse von Kindern hinsichtlich ihrer Wichtigkeit für ein gesundes Aufwachsen.</p> <p>Sie erkennt die Interessen der Kinder.</p> <p>Sie gibt Raum und Zeit für den gegenseitigen Austausch der Kinder.</p>	<p>Sie tauscht sich mit den Kindern über ihre Interessen aus.</p> <p>Sie informiert die Eltern über die Bedeutung von Interessen und tauscht sich mit ihnen über die Interessen ihrer Kinder aus.</p>	<p>Sie reflektiert die eigene Wirkung hinsichtlich Anregung und Hemmung der Interessen und Bedürfnisse der Kinder.</p>

aus: (Fischer Sabine, Speck-Giesler Kristina (2014). Praxisanleitung pädagogischer Fachkräfte, Cornelsen)

1 Grundlagen des Konzeptes der Theorie-Praxis-Verzahnung

Für die Ausrichtung und Realisierung der Grundqualifizierung von KTPP im Sinne von Kompetenzorientierung hat eine enge Theorie-Praxis-Verzahnung zentrale Bedeutung. Theorie und Praxis stehen in wechselseitigem Verhältnis und ermöglichen die Anbahnung, die Erweiterung und Vertiefung von Handlungskompetenzen. Im QHB spiegelt sich dies wider im Aufbau der gesamten Grundqualifizierung, in der systematischen Einbindung von Praktika und eigener Kindertagespflegepraxis sowie im Einsatz entsprechender Lehr-Lernformate und Methoden sowohl am Lernort Bildungsträger als auch am Lernort Praxis. In den vorliegenden Ausführungen zur Umsetzung der Praktika wird die Theorie-Praxis-Verzahnung vor allem aus dem Blickwinkel des Lernorts Praxis betrachtet. Zugleich jedoch weitet sich die Perspektive immer auch wieder auf den Lernort Bildungsträger, denn enge Theorie-Praxis-Verzahnung bedeutet, dass beide Lernorte in ihrer Bezogenheit aufeinander verstanden werden müssen. Die Einführung zum QHB setzt den Schwerpunkt auf das Gesamtkonzept des QHB und führt mit Bezug zur Theorie-Praxis-Verzahnung insbesondere die Perspektive vom Lernort Bildungsträger aus ein. Begrifflich folgt das QHB der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF). Diese hat in ihrem Wegweiser *Mentorinnen und Mentoren am Lernort Praxis – Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung* (WIFF 2014) einen Wandel vom Begriff der Praxisanleitung zum Begriff der Mentorin/des Mentors am Lernort Praxis angeregt. Damit wird eine neue Lernkultur markiert, in der die Mentorin/der Mentor fachliche Vorbildfunktion hat, Erfahrungen weitergibt, Lernen begleitet und im Prozess selbst sowohl Lehrende/r als auch Lernende/r ist. Anleitung im Sinne von Anweisung oder Unterweisung tritt damit in den Hintergrund und bildet in diesem neuen Lernverständnis nur ein Element unter vielen anderen (vgl. WiFF 2014). Der Mentoringbegriff ist auch insofern für die KTP besonders geeignet, als er auf das Verhältnis zwischen zwei erwachsenen Personen verweist. Auch das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderte Programm „Lernort Praxis“ verwendet diesen Begriff auf der Grundlage eines ähnlichen Lernverständnisses.¹ Für eine vertiefte Einsicht in die Diskurse rund um Kompetenzorientierung und Theo-

rie-Praxis-Verzahnung und deren Umsetzung in der Grundqualifizierung von KTPP ist es empfehlenswert, sich auch mit diesen Veröffentlichungen mit Bezug zu (sozial-)pädagogischen Ausbildungsberufen zu befassen.

Im QHB wird darüber hinaus der Begriff des Praktikums verwendet. Hintergrund hierfür ist, dass Kompetenzorientierung untrennbar mit der Entwicklung von Handlungsfähigkeit verbunden ist. Deshalb wird im QHB der Fokus auf handelndes Lernen in Form von Praktika gesetzt. Zu beachten ist dabei jedoch, dass das Konzept des Praktikums im QHB nicht darauf zielt, dass die TN an ihren Praxisstellen zum Beispiel Projekte durchführen. Aber auch die Praxisaufgabe, beispielsweise mit Kindern eine Bilderbuchsequenz zu gestalten und die Wahrnehmungen zu dokumentieren, ist in pädagogischen Kontexten eine aktive Handlung, die über das hinausgeht, was die Begriffe Hospitation oder Visitation signalisieren.

1.1 Begründung für Praktika in der Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Angehende KTPP benötigen zu einem frühen Zeitpunkt der Grundqualifizierung die Möglichkeit, die umfassenden und vielfältigen Anforderungen des künftigen Tätigkeitsfeldes real zu erleben: Bezogen auf die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern formulieren Beer/Langenmayr (2003, S. 23), dass „der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz [...] nur in sinnstiftenden und praxisbezogenen Kontexten möglich“ ist. Dies gilt ebenso für künftige KTPP. Praxis muss zunächst innerhalb eines „Schonraumes“ (Slotke 2012) für die TN eines Grundqualifizierungskurses erfahrbar werden. Der „Schonraum“ im Praktikum bietet sowohl Orientierung als auch die Möglichkeit zur Erprobung und Weiterentwicklung der eigenen Kompetenzen. Für die Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich, also auch für die KTP, sind neben Fachkompetenzen auch personale Kompetenzen wie zum Beispiel Empathie-, Beziehungs- und Reflexionsfähigkeit von grundlegender Bedeutung. Diese zum Teil bereits biografisch erworbenen Kompetenzen lassen sich nicht allein am Lernort Bildungsträger weiterentwickeln. Sie können dort angeregt werden, die Umsetzung im pädagogische Alltag, das Vertiefen und Erweitern dieser Handlungskompetenzen muss jedoch vor allem in Eigenaktivi-

¹ Nähere Informationen hierzu finden sich unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=199694.htm> (Zugriff: 12.05.2015).

tät und in der sozialen Interaktion am Lernort Praxis erfolgen.

Das Konzept des QHB zur Theorie-Praxis-Verzahnung in der Grundqualifizierung von KTHP bezieht Praktika sowohl in KTHP als auch in institutioneller Kindertagesbetreuung ein. Die TN sollten die künftige eigene Tätigkeit als KTHP innerhalb eines integrierten Systems frühpädagogischer Betreuung bewusst wahrnehmen und Bezüge zwischen KTHP und institutioneller Kindertagesbetreuung herstellen können. Praktika sowohl in der KTHP als auch in der institutionellen Kindertagesbetreuung bilden bereits in der Grundqualifizierung die rechtliche Gleichstellung beider Betreuungsformen ab. Der Mehrwert von Praktika in KTHP und in institutioneller Kindertagesbetreuung für das Gesamtbetreuungssystem wird in QHB Perspektiven näher beleuchtet. Die Einführung des QHB muss als Prozess verstanden werden. Dieser ist mit Nachjustierungen in den Rahmenbedingungen und der Anforderung verbunden, die Schritte zur Umsetzung planvoll zu steuern. Dies gilt insbesondere für die Implementierung der Praktika. Auch hierzu finden sich vielfältige Hinweise und weiterführende Informationen in QHB Perspektiven.

Die Gestaltung der Theorie-Praxis-Verzahnung in der Grundqualifizierung von KTHP nach dem QHB bringt besondere Anforderungen mit sich. Das Tätigkeitsfeld steht vor den Herausforderungen,

- der besonderen Bedeutung des Lernorts Praxis für die Kompetenzentwicklung Rechnung zu tragen,
- der gesetzlichen Gleichstellung der Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in KTHP (vgl. § 22 SGB VIII) gerecht zu werden und
- Voraussetzungen für die Anbahnung von Anschlussfähigkeit an (sozial-)pädagogische Berufsausbildungen zu schaffen, in denen dem Lernort Praxis ebenfalls hohe Bedeutung zukommt.

1.2 Kriterien für eine kompetenzorientierte Theorie-Praxis-Verzahnung

Vor dem Hintergrund der heterogenen Strukturen der KTHP in Deutschland formuliert das QHB Idealtypen für die Umsetzung der Praktika und legt dabei besonderen Wert auf eine kompetenzorientierte Ausgestaltung der Grundqualifizierung von KTHP. Die Umsetzung einer kompetenzorientierten Verzahnung von Theorie und Praxis an den beiden Lernorten Bildungsträger und Praxis nach dem QHB folgt den Kriterien,

die Sina Slottke in ihrer Expertise *Grundmodelle der Theorie-Praxis-Verzahnung in der Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen* (2012) erarbeitet hat. Slottke hat hier den aktuellen Stand der Theoriebildung zu Kompetenzorientierung und Theorie-Praxis-Verzahnung sowie der nationalen und internationalen Forschung zu Qualifizierungen von KTHP herausgearbeitet. Darüber hinaus hat sie auch angrenzende Studien zu Wirkungen von Qualifizierungsansätzen im frühpädagogischen Bereich in den Blick genommen. Ausgehend hiervon hat sie Kriterien ausformuliert, die gute Praxis der Theorie-Praxis-Verzahnung in der Grundqualifizierung von KTHP begründen können.

Diese Kriterien werden im Folgenden kurz zusammenfassend benannt und in den Zusammenhang des Konzeptes des QHB gestellt. Für weiterführende Informationen sei auf die Expertise von Slottke verwiesen. Sie ist für ein vertieftes Verständnis des für das QHB gewählten Modells zur Theorie-Praxis-Verzahnung empfehlenswert. Die Kriterien sind als Gesamtkonzept zu verstehen, in dem die einzelnen Aspekte eng miteinander verknüpft und aufeinander bezogen sind. Daher können sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

Kriterium 1: Verständnis von Theorie-Praxis-Verzahnung
Welches Verständnis von Theorie-Praxis-Verzahnung liegt dem jeweiligen Modell zugrunde?

Theorie-Praxis-Verzahnung sollte als kontinuierlicher, wechselseitiger Prozess gegenseitiger Durchdringung aufgefasst werden, der in das Gesamtkonzept eines zirkulären Bildungsprozesses eingebettet ist, in dessen Zentrum Kompetenzorientierung steht.

(Slottke 2012, S. 31)

Im QHB wird dieser Aspekt konzeptionell eingelöst durch systematische Theorie-Praxis-Verzahnung, die unter anderem dadurch gekennzeichnet ist, dass Theorie in der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung handlungsorientiert anhand von alltagsnahen Lernsituationen (→ Manual: Kapitel 5) erarbeitet wird und Aufgaben für die Praktika daraus abgeleitet werden. Die Praxiserfahrungen und die Kompetenzentwicklung werden sowohl am Lernort Praxis als auch am Lernort Bildungsträger theoriegeleitet reflektiert und kontinuierlich in den weiteren Qualifizierungsprozess einbezogen. In der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung werden konkrete Erfahrungen der TN aus ihrer eigenen Kindertagespflegepraxis als Grundlage für die weitere Erschließung von Theorie genutzt und Praxis zum Beispiel anhand von *Dilemma-Situationen* (→ Manual) reflektiert.

Kriterium 2: Verknüpfung unterschiedlicher Lernorte
Inwiefern erfolgt eine Verknüpfung der unterschiedlichen Lernorte?

Unterschiedliche Lernorte sollten auf institutioneller, personeller und didaktischer Ebene miteinander verbunden sein, wobei lehrende und praxisleitende Verantwortliche verbindliche Arbeitsbündnisse eingehen sollten, um eine adäquate Theorie-Praxis-Verzahnung zu gewährleisten. Teilnehmende an den Qualifizierungsmaßnahmen als Ko-Konstrukteure/innen des Bildungsprozesses sollten bei der Formung ergänzender Lernorte (z. B. Peergroups mit spezifischen Arbeitsschwerpunkten) unterstützt werden.

(Slotke 2012, S. 31 f.)

Verbindliche Arbeitsbündnisse zwischen Bildungsträger, KKB, Praxistagespflegestelle/-einrichtung, Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis sowie dem zuständigen Träger der Jugendhilfe/der Fachberatung sind eine wichtige Voraussetzung für die enge Verzahnung von „theoretisch angeleitete[r] Praxisreflexion“ und „praxisnahe[r] Theorieerarbeitung“ (Pastermack/Schulze 2010, S. 58 f.). Diese Verknüpfung und wechselseitige Durchdringung von Theorie und Praxis sind eine zentrale Voraussetzung für die Realisierung kompetenzorientierter Qualifizierung, die im QHB konzeptionell grundgelegt ist, jedoch erst vor Ort eingelöst werden kann (→ QHB Perspektiven).

Kriterium 3: Balance zwischen den Lernorten

Gelingt es, eine angemessene Balance zwischen den einzelnen Lernorten herzustellen?

Die dargestellten Forschungsergebnisse legen besonders gute Erfolge mit konzeptionellen und methodischen Ansätzen nahe, die speziell auf den Lernort Praxis zugeschnitten sind (z. B. Vor-Ort[-]Beratung, Mentoring, Feedbackgespräche). Die Anteile theoriegestützter Praxisreflexion, idealerweise am Lernort Praxis selbst, sollten daher zu Anteilen praxisorientierter Theorievermittlung in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen und im Vergleich zu bisherigen Ansätzen eine deutliche Fokussierung erfahren.

(Slotke 2012, S. 32)

Für die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung nach dem QHB heißt dies, dass den Praktika entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Die Umsetzung kompetenzorientierter Methodik-Didaktik am Lernort Praxis durch die Mentorin/den Mentor sowie Praktikumsbesuche durch die KKB mit Praxisreflexion, Feedback und individuellen Zielvereinbarungen zur weiteren Kompetenzentwicklung sind notwendige Bausteine für eine kompetenzorientierte Grundqualifizierung.

Kriterium 4: Orientierung an der Zielgruppe und ihrem Kontext

Wird die Zielgruppe in ihren jeweiligen Besonderheiten sowie vor dem Hintergrund der Kontextbedingungen der einzelnen Teilnehmenden, aber auch den sie verbindenden Kontextelementen wahrgenommen? Die Hintergründe, Voraussetzungen, Motivationslagen der einzelnen Teilnehmenden sowie die hieraus resultierenden gruppenspezifischen Prozesse müssen bei der Gestaltung direkter Praxisanteile und entsprechender „Praxisbrücken“ angemessen berücksichtigt werden. Bedeutungsvoll ist die Schaffung einer Vertrauensatmosphäre, in der gerade im Hinblick auf komplexe Praxiserfahrungen und deren Reflexion auch Schwierigkeiten und Problemfelder angesprochen und bearbeitet werden können. Darüber hinaus erscheint die Wahrnehmung der Zielgruppe als Teil eines Kollektivs (angehender) Tagespflegepersonen besonders wichtig. Prozesse zur Entwicklung eines professionellen Selbstbildes sowie zur Förderung verstärkter gesellschaftlicher Anerkennung der Kindertagespflege können in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielen.

(Slotke 2012, S. 32)

Die Wahl der Praktikumsstellen, die Inhalte und Aufgaben der Praxisphasen sollten sich im Rahmen der Kompetenzziele der Qualifizierung an den individuellen Lerninteressen der TN orientieren. Im QHB werden aus diesem Grund vielfältige Praxisaufgaben als Anregungen vorgeschlagen. Die Auswahl jedoch und die Schwerpunktsetzungen bleiben der individuellen Ausgestaltung der einzelnen TN vorbehalten (→ Modul 10). Um die Erfahrungen in der Praxis und deren Reflexion für die Kompetenzentwicklung zu nutzen, ist es unabdingbar, auch Schwierigkeiten anzusprechen und zu bearbeiten. Deshalb ist besonders auf eine Atmosphäre des Vertrauens zu achten.

Kriterium 5: Orientierung an Bildungsansätzen der modernen Erwachsenenbildung, insbesondere des nachhaltigen Erwachsenenlernens

Entsprechen die verwendeten Zugänge und Methoden den Ansätzen moderner Erwachsenenbildung sowie des nachhaltigen Erwachsenenlernens?

Als Ausgangsbasis sollte hier das Verständnis der Qualifizierungsteilnehmenden als Ko-Konstrukteure/innen der Lehr-Lern-Prozesse verankert sein. Diese sollten einer biografisch-systematischen Logik folgend eine Anknüpfung an die eigene Lebenspraxis gewährleisten, angemessene Möglichkeiten zur Selbststeuerung sowie einen hohen Grad an Individualisierung (z. B. durch individuelle Zielvereinbarungen in überschaubaren Zeitfenstern) enthalten. Ansätze wie Mentoring und Vor-Ort-Beratung erscheinen diesbezüglich besonders sinnvoll, da sie in der Regel die Gelegen-

heit zu individuellen, persönlichen Rückmeldungen/Feedbacks möglichst unmittelbar in der Praxisituation selbst beinhalten. Ein wichtiges Augenmerk sollte hierbei grundsätzlich auf die Entwicklung reflexiver und insbesondere selbstreflexiver Kompetenzen gelegt werden, die in engem Zusammenhang zum selbstaktiven Lernen stehen.

(Slotke 2012, S. 32f.)

Kriterium 6: Kompatible Auswahl von Zugängen und Methoden

Stimmen die ausgewählten Zugänge und Methoden hinsichtlich ihres Inhalts sowie ihrer Breite mit dem zugrundeliegenden Bildungsverständnis überein?

Die Auswahl der verwendeten Methoden im Kontext der Lehr-Lern-Prozesse sollte sich mit den in Kriterium 5 dargestellten Grundsätzen an beiden Lernorten als kompatibel erweisen. Hierbei sollte eine Breite unterschiedlicher Zugänge ermöglicht werden [...].

(Slotke 2012, S. 33)

Die in den Kriterien 5 und 6 genannten Aspekte sind im QHB sowohl am Lernort Bildungsträger als auch am Lernort Praxis eingelöst. Sie liegen, wie auch alle anderen hier genannten Kriterien, der Konzeption des QHB zugrunde und werden systematisch umgesetzt (→ Einführung und Manual). Diese Kriterien in der Umsetzung vor Ort zu realisieren, ist insbesondere für die Begleitung der Praktika durch die Mentorin/den Mentor und die KKB eine Herausforderung, die in gemeinsamen Gestaltungsprozessen aller beteiligten Akteure gemeistert werden muss.

Kriterium 7: Evaluation von Kompetenzentwicklung und Sicherung von Nachhaltigkeit der erworbenen Kompetenzen

Werden die erworbenen Kompetenzen angemessen evaluiert sowie deren Nachhaltigkeit auch über die Qualifizierung hinaus gesichert?

Inhaltlich steht hier die Entwicklung spezifischer Instrumente und Mechanismen im Fokus, mit deren Hilfe überprüft werden kann, ob bzw. inwiefern die Qualifizierungsinhalte bei den Teilnehmenden „angekommen“ sind und von diesen in der Praxis (z. B. in Form von veränderten Verhaltensmustern) umgesetzt werden. Hierfür kommt dem Lernort Praxis eine besondere Bedeutung zu. Es handelt sich dabei um eine konkrete Wirkungsanalyse in der Praxis, womit der Lernort Praxis auch hier eine besondere Bedeutung hat. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass an diesem Punkt mit Sicherheit der größte Forschungs- und Entwicklungsbedarf zu verzeichnen bleibt.

(Slotke 2012, S. 33)

In der Grundqualifizierung nach dem QHB werden an beiden Lernorten kontinuierlich verschie-

dene Methoden zur Einschätzung der Kompetenzentwicklung der TN eingesetzt. Darüber hinaus findet sowohl nach der tätigkeitvorbereitenden als auch nach der tätigkeitbegleitenden Grundqualifizierung eine Lernergebnisfeststellung statt. Dazu werden fachlich gut begründete Methoden eingesetzt, die zugleich zeitökonomisch mit Ressourcen umgehen und vor Ort handhabbar sind. Die Ergebnisse dieser Auswertungen werden jeweils als Grundlage zur weiteren Kompetenzentwicklung verstanden und genutzt. Die konkrete Beobachtung und Bewertung der Kompetenzentwicklung am Lernort Praxis verbleibt auf dem Niveau von Feedback durch die Mentorin/den Mentor und die KKB. Der Hintergrund hierfür: Zum einen besteht für die Messung von Kompetenzentwicklung in der konkreten Alltagspraxis noch hoher Forschungsbedarf, zum anderen würden für den Einsatz solcher Methoden Ressourcen benötigt, die vor Ort kaum zur Verfügung stehen dürften. Zu den verschiedenen Methoden der Kompetenzeinschätzung im QHB → Manual.

Kriterium 8: Qualifizierte Referentinnen/Referenten Welche Qualifikation und Erfahrung besitzen die in der Qualifizierung und Praxisanleitung eingesetzten Referentinnen/Referenten?

Grundsätzlich sollten Referentinnen/Referenten eingesetzt werden, die über eigene Praxiserfahrung im Feld der Kindertagespflege verfügen und deren Alltagsanforderungen adäquat einzuschätzen vermögen. Dies ist insbesondere für die Gewährleistung der Theorie-Praxis-Verzahnung im Rahmen der Praxisanleitung notwendig [...].

(Slotke 2012, S. 68)

Nach dem QHB realisieren qualifizierte Ref. am Lernort Bildungsträger auf Basis des *Manuals* und der Module eine kompetenzorientierte Methodik-Didaktik mit dem Ziel des Transfers in die Praxis. Für die Umsetzung der Praktika kommt der KKB eine besondere Bedeutung zu. Sie ist die zentrale Schnittstelle zwischen Lernort Bildungsträger und Lernort Praxis und koordiniert und moderiert die Zusammenarbeit. Sowohl die Ref. als auch die KKB sollten über vertieftes Verständnis der Handlungsanforderungen in der KTP verfügen. Bei den Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis können die KTPP, die Praktikantinnen/Praktikanten aufnehmen, auf ein hohes Maß an Kompetenzen und Erfahrung in der KTP zurückgreifen und die pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen ihre Qualifikationen und ihre Erfahrung in der Frühpädagogik einsetzen (→ Kapitel 2.2.2 und Kapitel 2.2.3).

Kriterium 9: Strukturelle Rahmenbedingungen

Welche strukturellen Rahmenbedingungen bestimmen die kompetenzorientierte Grundqualifizierung in der Kindertagespflege?

Die strukturellen Rahmenbedingungen sollten der kompetenzorientierten Grundqualifizierung fachlich angemessen sein. Strukturelle Rahmenbedingungen umfassen die Makroebene (z. B. Aspekte gesellschaftlicher Anerkennung von Kindertagespflege, Förderprogramme auf Bundesebene), [die] Mesoebene (z. B. Kooperations- und Vernetzungsbestrebungen auf regionaler, lokaler oder institutionsübergreifender Ebene) sowie [die] Mikroebene (z. B. Sicherstellung von Praktikumsmöglichkeiten bei einzelnen Tagespflegestellen oder Kindertagesstätten).

Inhaltlich umfassen strukturelle Rahmenbedingungen fachliche, rechtliche und finanzielle Aspekte. Im Hinblick auf die praxisvorbereitende Phase bedeutet dies konkret u. a. die fachlich angemessene Begleitung von (angehenden) Tagespflegepersonen in der Grundqualifizierung (und nach deren Abschluss) sowie von Tagespflegestellen, die Praxismöglichkeiten zur Verfügung stellen durch fachlich qualifiziertes Personal (siehe Kriterium 8) unter Berücksichtigung eines adäquaten Stellenschlüssels. Als wichtige Voraussetzung sind darüber hinaus schriftlich fixierte und verbindlich praktizierte Grundlagen u. a. hinsichtlich der rechtlichen Bestimmungen sowie der Finanzierung von Praktika anzusehen. Grundsätzlich müssen die spezifischen Gegebenheiten vor Ort sowie insbesondere monetäre Aspekte berücksichtigt werden, bei der Entscheidungsfindung sollte ihnen jedoch nicht der Vorrang vor fachlichen Maßstäben eingeräumt werden.

(Slotke 2012, S. 68 f.)

Für die Umsetzung des Konzeptes der Theorie-Praxis-Verzahnung nach dem QHB bedarf das System der KTP vor Ort angemessener struktureller Rahmenbedingungen. Dazu gehört sowohl die Kooperation und Vernetzung aller Beteiligten als auch die Bereitstellung der dafür notwendigen (zeitlichen, personellen, materiellen) Ressourcen. Vertiefende Informationen zur fachlich-inhaltlichen Ausgestaltung finden sich im weiteren Verlauf des hier vorliegenden Konzeptes. Der Mehrwert der Praktika für die KTP und ein integriertes Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung, fachpolitische Herausforderungen und fachpraktische Hilfestellungen zur Realisierung der Praktika sind in QHB Perspektiven formuliert. Grundsätzlich ist auch an dieser Stelle anzumerken: Die Schaffung der Rahmenbedingungen zur Umsetzung des QHB kann nur als Prozess verstanden werden, der an den bereits bestehenden Ressourcen und Rahmenbedingungen vor Ort ansetzt und sie von dort aus weiterentwickelt.

Im Folgenden werden die noch sehr abstrakt gehaltenen Kriterien einer guten Praxis der Theorie-Praxis-Verzahnung in den Praktika konkretisiert und das Konzept des QHB vorgestellt.

1.3 Modell der Theorie-Praxis-Verzahnung im QHB

Die Grundqualifizierung am Lernort Bildungsträger umfasst 300 Unterrichtseinheiten (UE). Sie besteht aus der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung im Umfang von 160 UE mit einer Orientierungsphase (30 UE) und einer Basisphase (130 UE) sowie aus der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung mit 140 UE. Das Modell der Theorie-Praxis-Verzahnung des QHB umfasst dabei folgende Bestandteile:

- tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung (160 UE)
 - enge Theorie-Praxis-Verzahnung innerhalb der Qualifizierungsmodule des QHB am Lernort Bildungsträger, zum Beispiel durch die Arbeit mit alltagsnahen Lernsituationen
 - Praktika am „Lernort ‚fremde‘ Praxis als Schonraum“ (Slotke 2012, S. 72) im Umfang von 80 Stunden, davon 40 Stunden in KTP und 40 Stunden in institutioneller Kindertagesbetreuung
 - Reflexion der Praxiserfahrungen und des eigenen Handelns der TN am Lernort Praxis sowie am Lernort Bildungsträger
- tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung (140 UE)
 - enge Theorie-Praxis-Verzahnung innerhalb der Qualifizierungsmodule des QHB am Lernort Bildungsträger, zum Beispiel durch die Arbeit mit Dilemma-Situationen, die für die TN in ihrer alltäglichen Arbeit entstehen
 - „Lernort ‚eigene‘ Praxis als Wirklichkeitsraum“ (Slotke 2012, S. 72)

1.3.1 Theorie-Praxis-Verzahnung in der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung

Die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung führt künftige KTHP an ihren anspruchsvollen öffentlichen Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Tageskinder heran und bahnt einen Mindeststandard an Handlungskompetenzen dafür an. Die Lerneinheiten am Lernort Bildungsträger sind kompetenzorientiert gestaltet und bilden die realen Anforderungen in der KTP ab. Die Anwendung kompetenzorientierter

Abbildung 1: Aufbau der Grundqualifizierung unter Einbezug der Praktika, der eigenen Praxis und der Selbstlerneinheiten



Methoden ermöglicht handlungs- und TN-orientiertes Arbeiten in der Grundqualifizierung. So lernen die TN im Laufe des Qualifizierungskurses zunehmend selbstgesteuert beispielsweise anhand der „vollständigen Handlung“ Lernsituationen aus dem Tätigkeitsfeld der KTP zu bearbeiten in Bezug auf bereits erfahrene bzw. noch zu erfahrende Praxis.

Ein zentrales Element der Theorie-Praxis-Verzahnung sind die Praktika während der Basisphase und ihre Reflexion mit dem Ziel des Erwerbs von Handlungskompetenzen. Während der Orientierungsphase erhalten die TN dazu grundlegende Informationen. Sie erfahren, welche KTPS und Einrichtungen als Praxisstellen infrage kommen. Sie erhalten alle notwendigen Informationen, welche Voraussetzungen von wem bis wann zu schaffen sind, um im Zeitplan und inhaltlich vorbereitet in die Praktika zu gehen (→ Modul 4). Die Praxisphasen werden während der Basisphase des Grundqualifizierungskurses ausführlich eingeführt und vorbereitet. Die TN erhalten hier Informationen zu den Möglichkeiten und zu den Grenzen ihrer Praxiseinsätze. Hier sind auch die Fragen danach zu beantworten, was nicht Aufgabe der TN ist (z. B. Wickeln oder Aufsichtspflicht). Ebenfalls zu klären sind der versicherungs- und vertragsrechtliche Rahmen. Zum Thema der Versicherungsfragen sind in QHB Perspektiven weiterführende Informationen zu finden. In der Qualifizierungsgruppe werden darüber hinaus die allgemeinen Ziele der Praktika benannt. Zudem gilt es, die individuellen

Ziele der TN zu ihrer Kompetenzentwicklung herauszuarbeiten. Das QHB hält in den Qualifizierungsmodulen, abgeleitet aus den jeweiligen thematischen Schwerpunkten, eine Vielfalt von möglichen Praxisaufgaben als Anregungen bereit. Die TN sind aufgefordert, alternativ dazu oder zusätzlich individuelle Aufgaben zu entwickeln, in denen sie ihren eigenen Lerninteressen nachgehen (→ Modul 10 und Kapitel 2.3). Die Praxiserfahrungen werden sowohl am Lernort Praxis als auch am Lernort Bildungsträger reflektiert (→ Modul 21 und Kapitel 2.4).

1.3.2 Theorie-Praxis-Verzahnung in der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung

Nachdem die TN bereits innerhalb eines „Schonraumes“ ihre Praktika gestaltet haben, stellt der „Lernort ‚eigene‘ Praxis“ (Slotke 2012, S. 72) in der neu gegründeten KTPS die nun aktiven KTPP vor neue Herausforderungen. Sie müssen Abläufe und Alltagsroutinen entwickeln und selbstständig den Handlungsanforderungen ihrer eigenen KTPS begegnen. Hierbei können sie auf persönliche Vorerfahrungen und auf bereits in der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung erworbene Kompetenzen zurückgreifen. Während der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung sind die Qualifizierungsmodule und die Lehr-Lernformate verstärkt auf die Reflexion der eigenen Praxis der TN ausgerichtet. Auch bei der Erarbeitung neuer Inhalte wer-

den konkrete Alltagssituationen der KTHP systematisch einbezogen. In dieser Phase wird methodisch-didaktisch in hohem Maß gearbeitet mit Fragestellungen, die sich aus der eigenen Praxis ergeben oder auch mit Dilemma-Situationen (→ Manual), also als dilemmatisch wahrgenommenen Situationen, bei denen die TN mit ihren bereits vorhandenen Kompetenzen nicht mehr weiterkommen. Ein weiteres wichtiges Element der Theorie-Praxis-Verzahnung in der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung ist der Transferbericht. Er wird zu Beginn dieser Qualifizierungsphase eingeführt (→ Modul 25), in der Kurszwischenreflexion noch einmal aufgegriffen (→ Modul 38) und ist eine Grundlage für die Lernergebnisfeststellung am Ende der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung (→ Manual). Der Transferbericht ermöglicht den TN zu reflektieren, wie sie die Inhalte der Qualifizierung in der eigenen KTH-Praxis umsetzen und anwenden. Dabei hinterfragen die TN ihre Wahrnehmungen im pädagogischen Alltag und stellen das Gelernte systematisch in den Zusammenhang der Praxis ihrer Kindertagespflegetätigkeit. Gleichzeitig hilft der Transferbericht den TN zu überprüfen, inwieweit Gelerntes in ihrer konkreten Praxis anwendbar ist und was ihnen an Kompetenzen noch fehlt, um in der praktischen Tätigkeit handlungsfähig zu sein.

Die Fachberatung steht den aktiven KTHP zu diesem Zeitpunkt ebenfalls bereits unterstützend zur Seite und bietet über den Qualifizierungs-

kurs hinaus verlässliche Strukturen und fachlich kompetente Ansprechpartner/innen. Bestenfalls sind die TN während der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung bereits in ein größeres unterstützendes Netzwerk von Kolleginnen/Kollegen integriert. Besonders wichtig ist es, dass im Sinne einer systematischen Theorie-Praxis-Verzahnung die TN weiterhin aktive Begleitung durch die KKB erfährt. Da Forschungsergebnisse darauf verweisen, dass insbesondere Ansätze, die speziell auf den Lernort Praxis zugeschnitten sind (z. B. Vor-Ort-Beratung, Mentoring, Feedback-Gespräche) gute Lernergebnisse erwarten lassen (vgl. Slotke 2012, → Kapitel 1.2), sollten die KKB auch in der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung die TN nun am Lernort „eigene“ Praxis besuchen, mit ihnen aktuelle Fragestellungen bearbeiten, die Lernprozesse reflektieren und die nächsten Schritte der Kompetenzentwicklung vereinbaren. Auch in dieser Phase sind Beobachtung vor Ort, individuelle Zielvereinbarungen und Feedback-Gespräche notwendig für die Kompetenzentwicklung. Gerade die eigene Praxis bietet in sehr hohem Maß Herausforderungen und Lernpotenziale, die unbedingt genutzt werden sollten. Die TN müssen nun ihre bis dahin erworbenen Kompetenzen unterstützt durch fachliche Qualifizierung und Begleitung weiter entwickeln. Dabei ist vor Ort auch die Aufgabenverteilung zwischen dem zuständigen Träger der Jugendhilfe/der Fachberatung und dem Bildungsträger/der KKB kongruent auszugestalten.

2 Umsetzung der Praktika

Einen Schwerpunkt des Modells der Theorie-Praxis-Verzahnung im QHB stellen die Praktika während der Basisphase der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung dar. Zur Umsetzung sollten alle Beteiligten (Bildungsträger, KKB, zuständiger Träger der Jugendhilfe/Fachberatung, Praxistagespflegestellen/-einrichtungen, Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis) langfristige und tragfähige Strukturen der Kooperation aufbauen und kontinuierlich in Austausch stehen. Sie sollten das Modell der Theorie-Praxis-Verzahnung des QHB und die daraus resultierenden Anforderungen kennen und abgestimmt auf die Rahmenbedingungen vor Ort konkretisieren. In diesen Besprechungen ist zu klären, welche der unten vorgestellten Varianten (→ Kapitel 2.2.1) umgesetzt werden soll und wer welche Aufgaben verantwortlich übernimmt. Von Vorteil ist es, wenn das loka-

le System der KTHP bereits über eine funktionierende Infrastruktur für Praktika verfügt, die in Orientierung am QHB fortgeführt und weiter entwickelt werden kann (→ QHB Perspektiven). Der Umfang von 80 Stunden Praktikum, in beiden Betreuungsformen – KTHP (40 Stunden) und institutionelle Kindertagesbetreuung (40 Stunden) – mit mindestens 40 Stunden in der Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren, sollte nicht unterschritten werden und Mindeststandard in der Grundqualifizierung nach dem QHB sein. Auch der Aufbau eines Pools kompetenter Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis ist ein wichtiger Aufgabenbereich. Gewährleistet werden muss ebenfalls die Begleitung der Mentorinnen/Mentoren in der KTHP durch den zuständigen Träger der Jugendhilfe/die Fachberatung in Zusammenarbeit mit dem Bildungsträger (→ QHB Perspektiven).

Die Zielsetzung der Praktika im Rahmen der Grundqualifizierung von KTHP ist die (Weiter-)Entwicklung von Handlungskompetenzen. Im „Schonraum“ sollen Praktikantinnen und Praktikanten erste Erfahrungen in der Kindertagesbetreuung machen können, die als wichtiger Schritt im Prozess des Erwerbs von Handlungskompetenzen reflektiert werden. Für die Kompetenzentwicklung ist hierbei eine vertrauensvolle Atmosphäre unabdingbar. Sie schafft die Basis dafür, auch Schwierigkeiten und Entwicklungsbedarfe zum Thema zu machen und zu bearbeiten. Aus diesem Grund ist die Rolle, die der zuständige Träger der Jugendhilfe/die Fachberatung in der Umsetzung der Praktika einnehmen soll, genau zu prüfen. Eignungsprüfung und Grundqualifizierung bedürfen wohlüberlegter und sensibler Verknüpfungen, um Lernprozesse der TN in der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nicht zu blockieren, sondern zu fördern. Nähere Ausführungen zu diesem möglichen Spannungsfeld finden sich in QHB Perspektiven.

2.1 Akteure und Aufgaben

Für das Modell der Theorie-Praxis-Verzahnung nach dem QHB bedeutet die Verknüpfung auf institutioneller, personeller und didaktischer Ebene das Eingehen verbindlicher Arbeitsbündnisse zwischen den beteiligten Organisationen und den Lehrenden, also Ref. und hier wiederum vor allem der KKB, den Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis sowie dem zuständigen Träger der Jugendhilfe/der Fachberatung. Welche Aufgaben hierbei von wem zu erfüllen sind, kann das QHB hier nur beispielhaft so ausführen, wie es sich mit einer kompetenzorientierten Theorie-Praxis-Verzahnung als kompatibel erweist. Letztendlich handeln die beteiligten Akteure die Vorgehensweise und Aufgabenverteilung zur Realisierung der Praktika nach dem QHB auf der Grundlage der strukturellen Rahmungen der KTHP vor Ort aus. Checklisten zur Umsetzung der Praktika über die verschiedenen Phasen – von der Vorbereitung über die Durchführung bis hin zur Nachbereitung – sind in Modul 10 und in QHB Perspektiven zu finden.

2.1.1 Träger der Jugendhilfe/Fachberatung

Der zuständige Träger der Jugendhilfe/die Fachberatung unterstützt das Modell der Theorie-Praxis-Verzahnung und sollte dabei besonders aktiv bei der schrittweisen Schaffung eines Pools an geeigneten Praktikumsstellen sein. Bildungsträger sollten grundsätzlich in enger Kooperati-

on und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet mit dem zuständigen Träger der Jugendhilfe/der Fachberatung arbeiten (vgl. BMFSFJ/BA 2010). Der zuständige Träger der Jugendhilfe/die Fachberatung steht regelmäßig mit dem Bildungsträger und der KKB in Kontakt, um rechtzeitig zu Beginn des Grundqualifizierungskurses geeignete und einsatzbereite Praxisstellen benennen zu können. Hierbei ist es ebenfalls notwendig, kontinuierlich mit den Fachberatungen für die institutionelle Kindertagesbetreuung zusammenzuarbeiten, um Praxisstellen auch in Krippen und Kindergärten in ausreichender Anzahl bereit zu stellen.

Die Vorbereitung von Mentorinnen/Mentoren in der KTHP auf ihre Tätigkeit obliegt dem zuständigen Träger der Jugendhilfe/der Fachberatung in Kooperation mit dem Bildungsträger. Für die Vorbereitung der Mentorinnen/Mentoren in der institutionellen Kindertagesbetreuung bedarf es vor Ort der gemeinsamen Entwicklung stimmiger und langfristig tragfähiger Konzepte unter Einbezug der relevanten Akteure. Gleichzeitig stehen die Kompetenzentwicklung und die Wünsche der TN im Blickfeld: Es sollte ihnen möglich sein, selbst geeignete und zu ihren Lerninteressen „passende“ Praxisstellen auswählen zu können mit Unterstützung und Beratung durch den zuständigen Träger der Jugendhilfe/die Fachberatung und den Bildungsträger.

2.1.2 Bildungsträger und kontinuierliche Kursbegleitung

Der Lernort Bildungsträger bietet den TN die Grundqualifizierung nach dem QHB. Mit dem Einsatz der KKB gibt es eine zentrale Person im Gesamtprozess der Grundqualifizierung, die alle Fäden des Theorie-Praxis-Transfers „in der Hand“ hält und garantiert, dass „Praxisbrücken“ (vgl. Bekemeier 2011, S. 140) entstehen und Bestand haben. In der Vorbereitung der Praktika tauscht sie sich mit dem zuständigen Träger der Jugendhilfe/der Fachberatung über die zur Verfügung stehenden Praxisstellen aus. Darauf abgestimmt werden beim Bildungsträger die Kurs- und Praxiszeiten für die Grundqualifizierung geplant. Der Qualifizierungskurs muss so gestaltet werden, dass allen TN Praktika im Umfang von 80 Stunden möglich sind. Es müssen also ausreichend Praxisstellen im dafür geplanten Zeitraum zur Verfügung stehen. Gemeinsam mit den Vertreterinnen/Vertretern der Praxisstellen und dem zuständigen Träger der Jugendhilfe/der Fachberatung sind versicherungsrechtliche Fragen und Praktikumsverträge abzustimmen.

Die KKB ist am gesamten Grundqualifizierungskurs beteiligt, sie führt Module selbst als Ref. durch, sie ist Ansprechpartner/in und Vertrauensperson für die TN sowie Moderator/in der Bildungsprozesse. Die Praktikumsphasen werden organisatorisch und inhaltlich während der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung im Rahmen eines Extramoduls möglichst durch sie/ihn eingeführt (→ Modul 10). Gemeinsam mit den TN werden Praxisaufgaben und Formen der Dokumentation der Praxisphasen erarbeitet und vereinbart. Rechte und Pflichten der TN als Praktikantinnen/Praktikanten werden besprochen.

Weil Ansätze, die speziell auf den Lernort Praxis zugeschnitten sind, gute Lernergebnisse erwarten lassen (vgl. Slotke 2012, → Kapitel 1.2), sind angemessene Anteile theoriegestützter Praxisreflexion am Lernort Praxis selbst sicherzustellen. So besuchen die KKB die TN am Praxisort, reflektieren zusammen mit ihr/ihm und der Mentorin/dem Mentor die Praxisaufgaben und die Kompetenzentwicklung und vereinbaren die nächsten Schritte der Kompetenzentwicklung. Darüber hinaus werden die Erfahrungen aus den Praxisphasen im Qualifizierungskurs während eines Moduls zur Praktikumsnachbereitung reflektiert und ausgewertet (→ Modul 21) sowie in den Modulen je nach thematischen Schwerpunkten immer wieder aktiviert und einbezogen. Es muss sowohl in der tätigkeitsvorbereitenden als auch in der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung erlebte Praxis als wichtiger Aspekt der Grundqualifizierung wertgeschätzt und kontinuierlich einbezogen werden (vgl. Slotke 2012). Nähere Erläuterungen zu Reflexionsmöglichkeiten finden sich in Kapitel 2.4, Methoden dazu enthält das Manual. Umsetzungsvorschläge sind in den Modulen aufgenommen.

2.1.3 Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis

Die Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis sind erste Ansprechpartner/innen für die angehenden KTPP in den Praktikumsphasen. Sie begleiten und unterstützen sie in der (Weiter-)Entwicklung ihrer Kompetenzen im Tätigkeitsfeld. Damit wirken sie maßgeblich daran mit, das Bild der Praktikantinnen/der Praktikanten von der jeweiligen Betreuungsform auszugestalten. Mentorinnen/Mentoren müssen fundiert auf ihre Tätigkeit vorbereitet und mit den notwendigen zeitlichen Ressourcen für die Bewältigung dieser Aufgabe ausgestattet werden, die sie zusätzlich zur Betreuungsarbeit in ihrer KTPS oder Kindertageseinrichtung leisten.

Insbesondere bedarf es ihrer Schulung (→ QHB Perspektiven) und der Prozessbegleitung. Auch mögliche Vorurteile, Konkurrenzen und Spannungen zwischen den Beteiligten der beiden Betreuungsformen erfordern geeignete Formen der Bearbeitung. Die Mentorinnen/Mentoren haben die Aufgabe, künftige KTPP mitzuqualifizieren und benötigen dazu umfassende Unterstützung. Die nachhaltige Vernetzung von Mentorinnen/Mentoren beider Betreuungsformen ist anzustreben. Wie in den (sozial-)pädagogischen Berufsausbildungen ist es sinnvoll, auch Vertreter/innen des Lernortes Praxis an den Lernergebnisfeststellungen der Grundqualifizierung zu beteiligen.

Stamer-Brandt (2011, S. 15) formuliert für die Praxisanleitungen im institutionellen Bereich Voraussetzungen, die auch auf die KTPP übertragbar sind. Sie sollten

- kommunikative und beratende Kompetenzen haben,
- über ausgeprägte frühpädagogische Kompetenzen verfügen,
- freiwillig und gern als Praxisanleitungen tätig sein,
- über die nötigen zeitlichen Ressourcen für den Austausch mit den Praktikantinnen/Praktikanten und den Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartnern der Ausbildungsinstitution verfügen,
- fähig zur konzeptionellen Arbeit sein.

Im Rahmen der WiFF hat eine Expertengruppe ein Kompetenzprofil für Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis erarbeitet, das perspektivisch auch als Grundlage für die Ausformulierung der Kompetenzen von Mentorinnen/Mentoren in der Grundqualifizierung von KTPP herangezogen werden sollte (vgl. WiFF 2014).

2.2 Gestaltung und Begleitung der Praktika

Die Grundqualifizierung nach dem QHB beinhaltet sowohl Praktika in geeigneten KTPS als auch in der institutionellen Kindertagesbetreuung. In den Praxisphasen sollten die Praktikantinnen/Praktikanten die Möglichkeit erhalten, während mindestens 50 % der Praktika Erfahrungen in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren zu sammeln.

Die erklärten Ziele der Praktika sind unter anderem auch das Kennenlernen der beiden Betreuungsformen in ihren Überschneidungen und Unterschiedlichkeiten sowie die Förderung der Netzwerkbildung und Kooperation der ange-

henden KТПP sowohl mit Fachkräften in der institutionellen Kindertagesbetreuung als auch mit erfahrenen KТПP über die Grundqualifizierung hinaus.

Kindertageseinrichtungen sind nach Stamer-Brandt beteiligt an der Ausbildung von Nachwuchskräften. Sie zeigen sich damit mitverantwortlich für „die Weiterentwicklung und Sicherung von Qualität“ (Stamer-Brandt 2011, S. 14). Was sie im Hinblick auf Praktika von angehenden pädagogischen Fachkräften formuliert, lässt sich auch auf KТПP erweitern. Praxisstellen sollten sich daher auch als „Lernort“ im doppelten Sinne verstehen: Sie sind „lernende Organisationen“, die sich selbst nach außen öffnen, um zu lernen. Sich selbst als Lernende/r zu begreifen bedeutet aber auch, sich zu öffnen für jene, die lernen wollen: Kinder und Praktikantinnen/Praktikanten (vgl. Stamer-Brandt 2011, S. 14). Als beratende und erlaubniserteilende Instanz ist der zuständige Träger der Jugendhilfe/die Fachberatung in der Lage einzuschätzen, welche KТПP geeignet sind und über die notwendigen Voraussetzungen verfügen, die Aufgaben der Mentorin/des Mentors zu leisten. Der örtliche Träger hat außerdem die Übersicht, welche Einrichtungen bereits über Erfahrungen in der Betreuung von Praktikantinnen/Praktikanten verfügen, die für die Grundqualifizierung von KТПP gewinnbringend genutzt und erweitert werden können.

Angehende KТПP sollten die Möglichkeit haben, ihre Praxisstellen nach ihren Lerninteressen auszuwählen. Ebenso müssen die Praxisstellen an der Auswahl von Praktikantinnen/Praktikanten beteiligt sein. Das schrittweise Schaffen eines ausreichenden Pools an geeigneten Praktikumsstellen mit entsprechend kompetenten und motivierten Mentorinnen/Mentoren ermöglicht auch das flexible Reagieren auf Ausfälle, beispielsweise wenn viele Kinder einer KТПS oder eine Mentorin/ein Mentor erkrankt sind. Zu beachten ist, dass während der Eingewöhnungsphasen von Kindern die Möglichkeit von Praktika besonderer Aufmerksamkeit bedarf und im Einzelfall gut abgewogen werden muss. Zu jeder Zeit steht das Wohl der betreuten Kinder im Vordergrund. Befindlichkeiten und Bedürfnisse von Kindern und deren Eltern, die gegen ein Praktikum sprechen, haben Vorrang vor Belangen des Modells. Mit Sensibilität bereiten die Mentorinnen/Mentoren die Präsenz und die Mitarbeit von Praktikantinnen/Praktikanten in ihrer KТПS oder Kita/Krippe vor: Die betreuten Kinder müssen erfahren, „wer da kommt“, was sie oder er macht und warum sie oder er „zu Besuch“ kommt.

2.2.1 Exemplarische Praktikumsvarianten

Die Zeitplanung der Praktika in KТП und in institutioneller Betreuung während der Basisphase eines Grundqualifizierungskurses definiert sich nach Prioritätensetzungen und Praktikabilitätsüberlegungen vor Ort. Die Lerndynamik des QHB lässt unterschiedliche Varianten zu und ermöglicht so Flexibilität in der Anpassung an die Gegebenheiten vor Ort.

Praktikantinnen/Praktikanten sollten den Betreuungsalltag in seiner Bandbreite erleben können. Die Praktika sind zeitlich so zu organisieren, dass im Verlauf möglichst alle Phasen des Betreuungsalltages (Vor- und Nachbereitung des Tages, Bringe- und Abholphasen, Morgen- und Nachmittagsbetreuung mit Angeboten, Gruppenaktivitäten, Freispiel, Mahl- und Ruhezeiten) miterlebt und durch überschaubare, dem Qualifizierungsstand angemessene Aufgabenstellungen mitgestaltet werden können. Zugleich ist für die Umsetzung der engen Verzahnung von Theorie und Praxis wesentlich, dass die Erfahrungen und die Kompetenzentwicklung in den Praxisphasen kontinuierlich und systematisch in die Lernprozesse am Lernort Bildungsträger rückgebunden werden. Neben der Auswertung der Praktika im Kurs (→ Modul 21) sollten für die Erarbeitung neuer Inhalte stets auch die Erfahrungen der TN in den Praktika als konkrete Beispiele für theoretische Grundlagen einbezogen und reflektiert werden.

Um Praktikumszeiten je nach den Bedingungen vor Ort in die Lerndynamik einbinden und anpassen zu können, werden im Folgenden idealtypische Vorschläge zur zeitlichen Ausgestaltung der Praktikumsphasen aufgeführt. Die Umsetzung vor Ort ist abhängig vom Vorhandensein ausreichender Praxisstellen zu den gegebenen Zeiten sowie von der zeitlichen Strukturierung des Grundqualifizierungskurses.

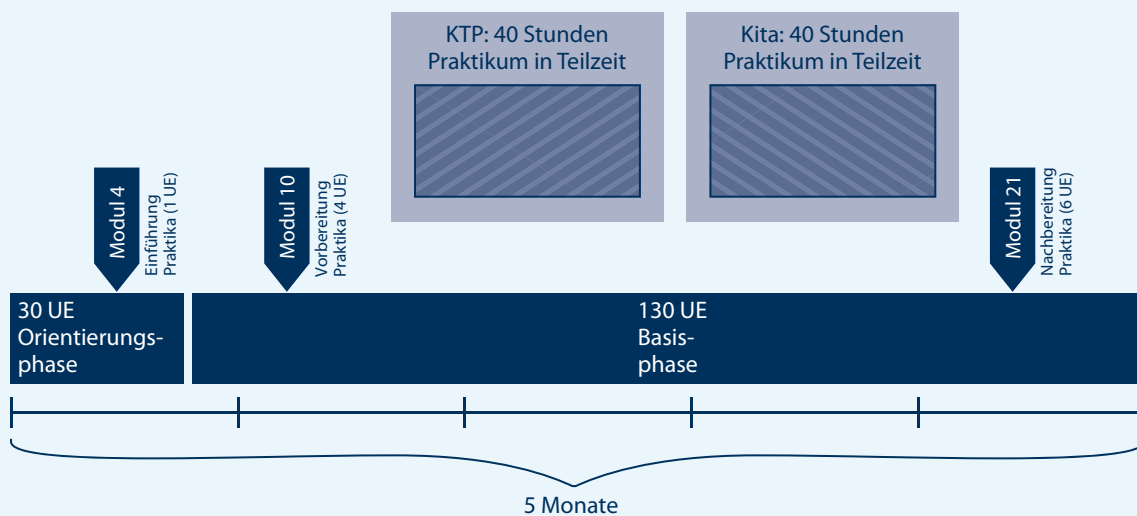
Die im Folgenden aufgeführten Varianten der Einbettung der Praktika stellen exemplarisch verschiedene Herangehensweisen im Rahmen einer fiktiven, 5 Monate dauernden tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung vor.

Die *Variante 1* (→ Abbildung 2) geht von jeweils einem zusammenhängenden Block des Praktikums in jedem Betreuungssetting aus. Die TN sind über einen Zeitraum von 1 bis 2 Wochen im Praktikum und in die Prozesse dort eingebunden. Der Vorteil dieser Variante liegt in der zusammenhängenden Erfahrungsmöglichkeit in einem Betreuungssetting. Da die Praktikumsstage in einem Setting in der Regel nicht durch Kurstage voneinander abgegrenzt werden, können

sich die TN hier völlig auf ihre Praxisaufgaben konzentrieren und zusammenhängende Prozesse über einen etwas längeren Zeitraum miterleben und nachvollziehen. Während einer kurzen Zwischenreflexion im Grundqualifizierungskurs zwischen den beiden Betreuungssettings bieten sich Möglichkeiten zum Innehalten und Überdenken von individuellen Schwerpunktsetzungen und Praxisaufgaben für die Praxisphase im zweiten Betreuungssetting. Der Nachteil dieser Variante liegt darin, dass die umfassende Re-

flexion der Praxiserfahrungen in der KTP erst nach Abschluss dieses Praktikumsblockes möglich ist und aufgrund fehlender weiterer Praxisphasen in dieser Betreuungsform nicht in einen veränderten Fokus oder andere Aufgabenstellungen einmünden kann. Das bedeutet, dass Ergebnisse der Reflexion aus dem Praktikum in der KTP erst während der Tätigkeit in der eigenen KTPS nach Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung wieder aufgegriffen werden können.

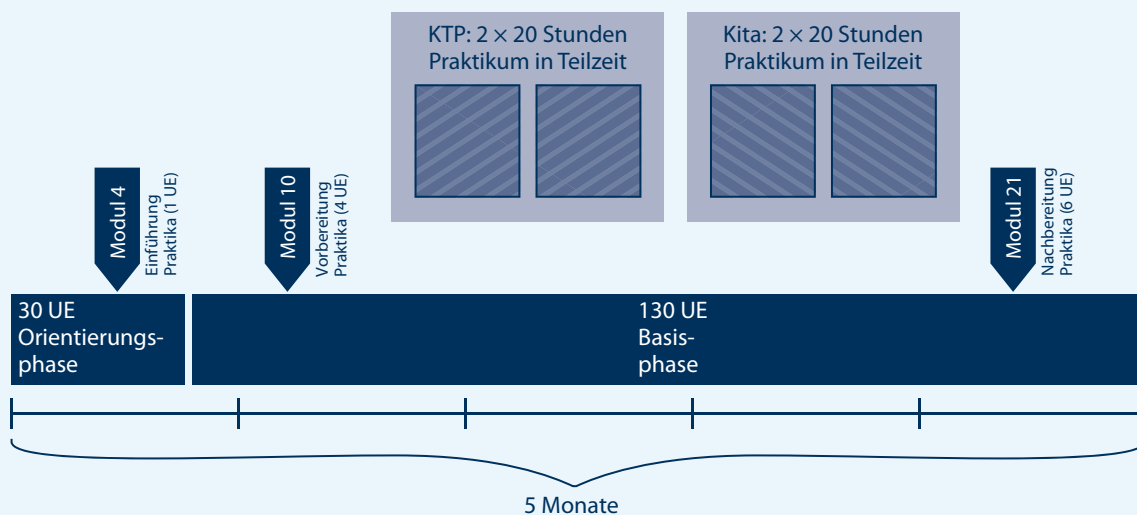
Abbildung 2: Variante 1 zur Einbindung von Praktika – ein Praxisblock je Betreuungssetting



In *Variante 2a* (→ Abbildung 3) werden die Praxisblöcke je Betreuungssetting aufgeteilt auf zwei durch Kurszeiten unterbrochene Teilblöcke. Hier ergeben sich im Kurs bereits mehr Möglichkeiten für kürzere Zwischenreflexionen am Lernort Bildungsträger und für die Neufokussierung der

Praxisaufgaben zur individuellen Kompetenzentwicklung. Allerdings erschweren die wenig zusammenhängenden Praxiszeiten (20 Stunden) das intensivere Eintauchen in den Tagesablauf der Praktikumsstelle.

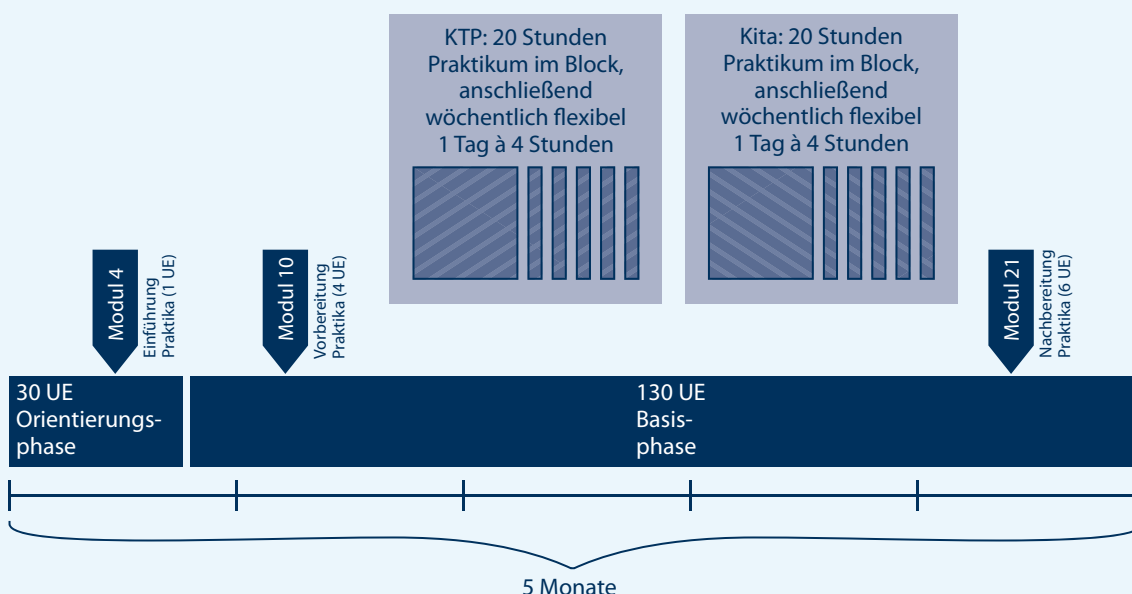
Abbildung 3: Variante 2a zur Einbindung von Praktika – zwei Praxisblöcke je Betreuungssetting



Variante 2b (→ Abbildung 4) bildet eine Abwandlung dazu, indem der zweite Teil der Praxis in einem Setting nicht zusammenhängend, sondern zum Beispiel einmal wöchentlich, verteilt auf mehrere Wochen, von den Praktikantinnen/Praktikanten absolviert wird. Parallel dazu finden Kursanteile statt. Jeweils 20 Stunden zusammenhängendes Praktikum ermöglichen den gebündelten Einblick in den Betreuungsalltag. Die folgenden einzelnen Praxistage, im Idealfall zu unterschiedlichen Betreuungszeiten, bieten den TN die Möglichkeit, gezielt auf Einzelheiten

in der Arbeit zu achten und Teilaufgaben zu erfüllen. Gegebenenfalls führt die Reflexion des ersten Praxisblockes eines Settings aufgrund der nun vorliegenden Erfahrungen und der Weiterentwicklung der Kompetenzen zu neuen individuellen Zielsetzungen und Aufgabenstellungen für die folgenden Praxistage. Ein Nachteil dieser Variante liegt in den kurzen Praxiszeiten – die Möglichkeiten, Abläufe und Routinen mitzuerleben und sich selbst einzubringen, sind eingeschränkt durch die Notwendigkeit, sich immer wieder anzunähern und einzufinden.

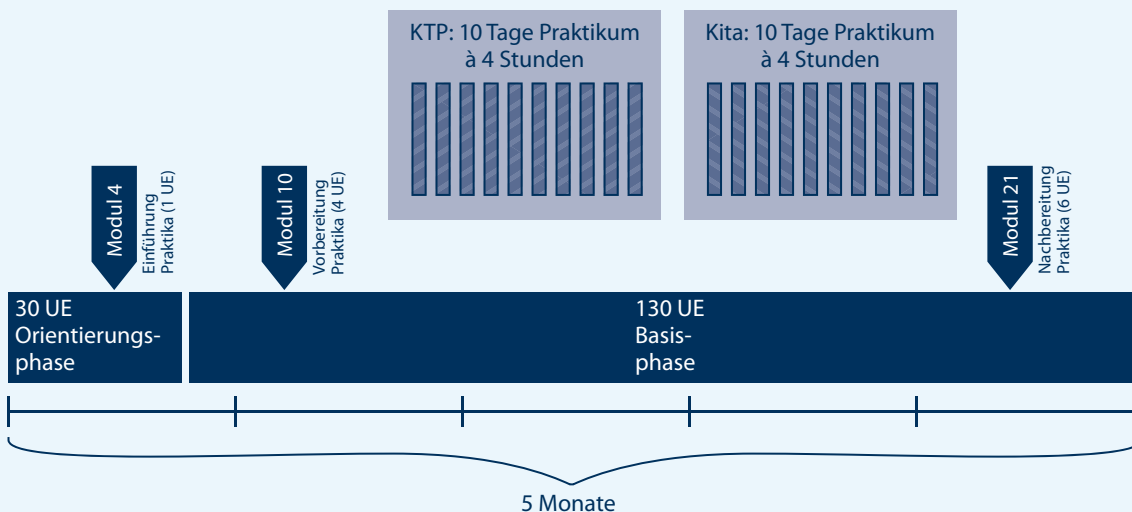
Abbildung 4: Variante 2b zur Einbindung von Praktika – ein Praxisblock und einzelne Tage je Betreuungssetting



In Variante 3a (→ Abbildung 5) absolvieren die Praktikantinnen/Praktikanten wöchentlich Praxisanteile zusätzlich zu den Kurszeiten. Insgesamt bedeutet das hinsichtlich des Zeitaufwands 10 Tage je Betreuungssetting mit jeweils 4 Stunden Praxiszeit (z. B. 2 Tage pro Woche während des Mittelteils der Grundqualifizierung über 10 Wochen hinweg). Besonders wichtig bei dieser Variante ist es für Praktikantinnen/Praktikanten, den ganzen Tagesablauf an der Praxisstelle miterleben zu können. Sollten also pro Tag nur 4 Stunden Praktikum geplant sein, wäre die Anwesenheit zu verschiedenen Tageszeiten in der Praktikumsstelle wünschenswert.

Mit der zunehmenden Aufteilung der Praxisanteile an einzelnen Tagen steigen einerseits die Möglichkeiten der kontinuierlichen Verschränkung von Theorie und Praxis. Kleinere Reflexionseinheiten im Rahmen der Module können die TN dabei unterstützen, ihre Erfahrungen zu bearbeiten und die nächsten Schritte ihrer Kompetenzentwicklung zu formulieren. Außerdem kann die Praxis laufend in die Erarbeitung der Inhalte in den Qualifizierungsmodulen einbezogen werden. Zugleich besteht bei dem relativ geringen Umfang von 40 Stunden Praktikum je Betreuungssetting der Nachteil, dass eine intensivere Einbindung in den Praktikumsstellen kaum mehr realisiert werden kann.

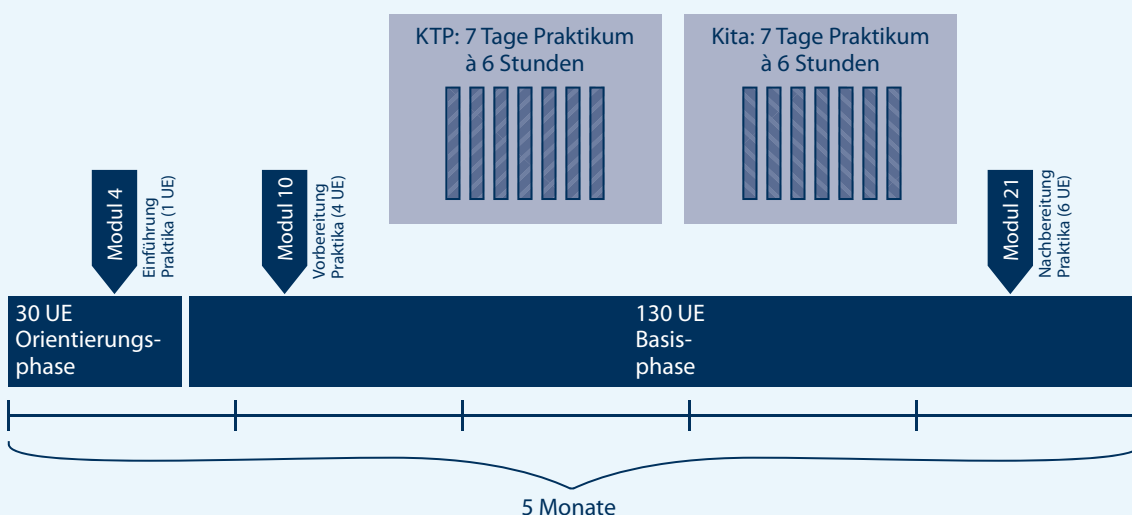
Abbildung 5: Variante 3a zur Einbindung der Praktika – regelmäßige Praxistage in den Betreuungssettings (4 Stunden)



Eine *Variante 3b* (→ Abbildung 6) konzentriert die täglichen Praxiszeiten auf ca. 6 Stunden pro Tag und ermöglicht es, Betreuungstage fast in ihrer Ganzheit zu erleben. Von Vorteil für Praktikantinnen/Praktikanten wäre es, an unterschiedlichen Wochentagen in der Praxisstelle sein zu können, um Ähnlichkeiten aber auch Unterschiedlichkeiten der Betreuungstage im Wo-

chenverlauf wahrnehmen zu können. Die Realisierung dieses Anliegens ist abhängig von den vorhandenen Praktikumsstellen und den Möglichkeiten und Fähigkeiten der Mentorinnen/Mentoren, diese eher unregelmäßige Anwesenheit der Praktikantinnen/Praktikanten mit den Bedürfnissen der betreuten Kinder in Einklang zu bringen.

Abbildung 6: Variante 3b zur Einbindung von Praktika – regelmäßige Praxistage in den Betreuungssettings (ca. 6 Stunden)



Die hier vorgestellten Varianten zeigen einige Alternativen zur strukturellen Ausgestaltung der Praxisphasen auf. Die gegebenen Bedingungen vor Ort bestimmen und begründen die Auswahl geeigneter Praxisstellen und die Ein-

bindung der Praxisphasen in die Lerndynamik des Grundqualifizierungskurses. Das lokale Konzept ist gemeinsam mit den beteiligten Akteuren schrittweise zu entwickeln und aufzubauen.

2.2.2 Praktika in Kindertagespflege

Die Durchführung von Praktika in KTP bedarf besonderer Flexibilität und enger Kooperation der Beteiligten vor Ort, um für alle TN Praxisphasen im empfohlenen Umfang realisieren zu können.

Geeignete Praxisstellen können nur gewonnen werden mit Sensibilität in der Auswahl, in der Kommunikation sowie mit angemessenen Anreizen. Neben der Geeignetheit und Motivation einer KTHP als Mentorin/Mentor sind auch die Rahmenbedingungen zu prüfen. So ist beispielsweise die Betreuungstätigkeit in der eigenen Wohnung möglicherweise mit Hemmschwellen verbunden, Praktikantinnen/Praktikanten den Zugang und die Mitarbeit im privaten Raum zu ermöglichen. Gleichzeitig bedarf es des Einverständnisses der im Praxisort KTHP mitlebenden Personen. Auch die Eltern der betreuten Kinder müssen ihre Einwilligung dafür geben, dass die KTHP ihres Kindes auch Lernort für KTHP in der Grundqualifizierung ist, zum Beispiel in den Betreuungsvereinbarungen.

Perspektivisch sollten die Praktika im kommunalen Gesamtkonzept für KTP verankert werden. Dies trägt dazu bei, die Tätigkeit als Mentorin/Mentor als eine Option für die Weiterentwicklung als KTHP wahrzunehmen. Weiterführende Überlegungen zur kommunalen Ausgestaltung der Rahmenbedingungen und zu Umsetzungsschritten finden sich in *QHB Perspektiven*.

Grundsätzlich ist das QHB auf die KTP in eigenen Räumen ausgerichtet. Die Umsetzung des Modells zur Theorie-Praxis-Verzahnung kann jedoch nur angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort realisiert werden. Daher können ebenso andere Formen der KTP als Praxisstellen einbezogen werden. Auch sie kommen als Einsatzorte künftiger KTHP infrage und bewegen sich je nach Ausgestaltung mehr oder weniger nahe an den Handlungsanforderungen der KTP in den eigenen Räumen. KTHP, die in anderen Formen praktizieren wie zum Beispiel in anderen geeigneten Räumen alleine oder in Großtagespflege, sind möglicherweise eher bereit, als Praxisstelle zu fungieren. Die Bundesländer und die Kommunen haben dazu jeweils eigene Regelungen, mit denen die Umsetzung der Grundqualifizierung nach dem QHB in Einklang gebracht werden muss. Zu berücksichtigen ist dabei zugleich stets die Zielsetzung der TN in der Qualifizierung. Wenn diese in den eigenen Räumen tätig werden wollen, ist abzuwägen, ob die Kompetenzentwicklung hinsichtlich der Handlungsanforderungen in dieser spezifi-

schon Situation in diesem Fall anderweitig, beispielsweise durch die Lernprozesse im Qualifizierungskurs, ausreichend gefördert werden kann. Mitzudenken ist dabei auch, dass die Erfahrung konkreter Praxis am Lernort Bildungsträger nicht eingelöst werden kann.

Praktika in KTP dienen dem Kennenlernen der Betreuungsform und der Kompetenzentwicklung. Inhalte in den Modulen sollen direkt mit der Praxis verknüpft und dort angewandt werden. Die Wahrnehmungen und das eigene Handeln in der Praxis müssen reflektiert und als Grundlage für die weitere Kompetenzentwicklung genutzt werden. Den Spezifika der KTP gilt im Praktikum in der KTP besondere Aufmerksamkeit: Praktikantinnen/Praktikanten benötigen Gelegenheiten, das Besondere der Kindertagespflegetätigkeit und Aspekte der Selbstständigkeit in diesem Betreuungsfeld kennenzulernen. Abläufe im Kindertagespflegealltag, Raumgestaltung, Alltagsorganisation und die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern interessieren dabei genauso wie Beobachtungen zu den Interaktionen zwischen KTHP und Kindern sowie zwischen den Kindern in der Gruppe.

Die Frühpädagogik stellt den inhaltlichen Schwerpunkt des QHB dar und ist im Praktikum zentral. In den Qualifizierungsmodulen werden hierzu mögliche Praxisaufgaben vorgeschlagen. Leitfragen für eine Beobachtungsaufgabe können zum Beispiel sein: Welches Bild vom Kind drückt sich in der Haltung und in den Interaktionen meiner Mentorin/meines Mentors mit den Kindern aus? Woran erkenne ich das? Wie geht meine Mentorin/mein Mentor mit den Kleinstkindern um, wie geht sie auf jedes einzelne Kind ein? Welche Angebote unterbreitet sie den Kindern und warum tut sie das? Wie werden diese Angebote aufgegriffen? Hierdurch und durch die Reflexion an beiden Lernorten wird Kompetenzentwicklung angeregt. Darüber hinaus erhalten die TN in den Praktika vielfältige Ideen und Anregungen für die eigene Konzeption und ihr künftiges eigenes „Unternehmen KTP“.

Eignungskriterien für Mentorinnen/Mentoren in der KTP: Die Einschätzung der Eignung einer KTHP als Mentorin/Mentor sollte vorrangig durch den zuständigen Träger der Jugendhilfe/die Fachberatung jedoch in enger Kooperation mit dem Bildungsträger erfolgen. KTHP, die als Mentorinnen/Mentoren fungieren sollen, müssen nach definierten Kriterien ausgewählt werden.

Über folgende Voraussetzungen sollten die Mentorinnen/Mentoren mindestens verfügen:

- Qualifikation als pädagogische Fachkraft oder KTHP, die sich einer Prüfung der pädagogischen Qualität unterzogen hat, zum Beispiel nach der *Tagespflege-Skala* (TAS-R) (Tietze/Roßbach 2015)
- mehrjährige Praxiserfahrung als KTHP mit Pflegeerlaubnis
- Betreuung mehrerer Kinder, auch von Kindern in den ersten drei Lebensjahren
- Schulung als Mentorin/Mentor am Lernort Praxis oder mehrjährige Erfahrung als Mentorin/Mentor von Praktikantinnen/Praktikanten im pädagogischen Bereich
- positive Grundhaltung gegenüber außerfamiliärer Betreuung von Kindern unter drei
- Motivation zur Ausübung der Aufgabe als Mentorin/Mentor
- regelmäßige Teilnahme an Weiterbildung
- aktive Beteiligung an Vernetzung und Kooperation mit den Akteuren der Qualifizierung von KTHP

Die Reihenfolge der genannten Aspekte ist nicht als Ausdruck von Gewichtungen zu verstehen. Zu beachten ist auch: Vielerorts dürfte dieser Standard noch nicht einlösbar sein, er sollte jedoch als Zielperspektive im Blick gehalten werden.

Mentorinnen/Mentoren in der KTHP erfahren Begleitung (z. B. durch Kollegiale Praxisberatung oder Supervision) und dürfen in ihrer Aufgabe nicht alleingelassen werden. Der Austausch allein mit der KKB der jeweiligen Praktikantinnen/Praktikanten genügt nicht. Als mittelfristiges Ziel benötigen sie darüber hinaus Ansprechpartner/innen, die ihre Tätigkeit regelmäßig und verlässlich begleiten, die fachlich beraten und Entscheidungen mittragen. Supervision und Netzwerkgruppen bieten neben fachlichem Austausch Unterstützung und Wertschätzung (vgl. auch Stamer-Brandt 2011).

Der Gefahr, dass Praktikantinnen/Praktikanten als zusätzliche, kostenfreie Hilfskraft bei der Bewältigung des Kindertagespflegealltags betrachtet werden, ist vorzubeugen. Für die Kinder wird es mancherorts eine neue Erfahrung sein, dass Praktikantinnen/Praktikanten den Tagesablauf oder einen Teil davon mitleben und mit ihnen in Kontakt treten. Mit Formen regelmäßigen „Besuchs“ sollten die Kinder in der Regel jedoch gut umgehen können. Aber sie dürfen nicht mit „dem Besuch“ allein gelassen werden, sondern es muss nach wie vor die ihnen vertraute Bezugsperson sein, die den Betreuungsalltag mit ihnen durchlebt, gemeinsam gestaltet und die uneingeschränkte Aufsichtspflicht innehat.

Bereits durch dieses Praktikum bietet sich den Praktikantinnen/Praktikanten die Möglichkeit der Vernetzung mit einer erfahrenen KTHP über die Grundqualifizierung hinaus. Sie lernen „ihre“ Mentorin/„ihren“ Mentor und deren Art und Weise in der Kindertagespflegearbeit kennen. Sie/er steht ihnen bestenfalls auch für die Zeit nach dem Praktikum als Ansprechpartner/in zur Verfügung, und es kommt gegebenenfalls zu Kontakten und zum Austausch mit weiteren KTHP im Umfeld der Praxistagespflegestelle.

2.2.3 Praktika in Kindertageseinrichtungen

Das Konzept der Theorie-Praxis-Verzahnung des QHB beinhaltet neben dem Praxisanteil in der KTHP auch einen Praxisanteil in der institutionellen Kindertagesbetreuung. Die Rahmenbedingungen der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Krippe oder in der Kita unterscheiden sich deutlich von denen in der KTHP. Ein Praktikum in institutioneller Kindertagesbetreuung kann aber sowohl wertvolle Impulse für die eigene künftige frühpädagogische Arbeit geben als auch Synergieeffekte für die Beteiligten sowie für den Auf- und Ausbau eines integrierten Systems der Kindertagesbetreuung vor Ort hervorbringen (→ QHB Perspektiven).

Aufseiten der Kitas/Krippen existieren in der Regel Konzepte und Erfahrungen zur Praktikumsbegleitung. Die Begleitung der Praktikantinnen/Praktikanten aus der Grundqualifizierung für KTHP kann sich daran orientieren, auch wenn der Umfang des Praktikums im Vergleich zu den Praktika von pädagogischen Fachkräften sehr viel schmaler angelegt ist.

Praktika in der institutionellen Kindertagesbetreuung dienen dem Kennenlernen der Besonderheiten dieser Betreuungsform. Kinder werden hier in größeren Gruppen von mehreren Bezugspersonen betreut. Praktikantinnen/Praktikanten können wahrnehmen, wie mehrere verschiedene Fachkräfte und Persönlichkeiten in vergleichbaren pädagogischen Situationen individuell und unterschiedlich handeln. Für die künftige eigene Arbeit können Praktikantinnen/Praktikanten hier vielfältige Impulse erhalten, da die Gruppen größer sind, ausgebildete Fachkräfte als Modelle dienen können und es die Möglichkeit gibt, auch andere Gruppen zu besuchen. Der institutionelle Rahmen bringt andere Formen des Umgangs miteinander und von Abläufen hervor. Weitere wichtige Ziele dieses Praktikums sind auch hier die Kompetenzentwicklung im Bereich der Frühpädagogik sowie das Einholen von Ideen und Anregungen für die eigene Konzeption.

Eignungskriterien für Mentorinnen/Mentoren in institutioneller Kindertagesbetreuung:

Kindertageseinrichtungen arbeiten in der Regel mit (Berufs-)Fachschulen zusammen und haben innerhalb ihrer Teams daher häufig bereits Fachkräfte für die Begleitung von Praktikantinnen/Praktikanten benannt und geschult. Diese Fachkräfte sollten als Mentorinnen/Mentoren auch für künftige KTHP gewonnen werden. Da es bundesweit keine einheitlichen Kriterien für Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis gibt, setzt das QHB mindestens folgende Anforderungen voraus:

- Qualifikation als pädagogische Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung
- Schulung als Mentorin/Mentor am Lernort Praxis oder mehrjährige Erfahrung als Mentorin/Mentor von Praktikantinnen/Praktikanten im pädagogischen Bereich
- positive Grundhaltung gegenüber außerfamiliärer Betreuung von Kindern unter drei
- positive Haltung gegenüber der KTHP
- Motivation zur Ausübung der Aufgabe als Mentorin/Mentor
- regelmäßige Teilnahme an Weiterbildung
- aktive Beteiligung an Vernetzung und Kooperation mit den Akteuren der Qualifizierung von KTHP

Die Reihenfolge der genannten Aspekte ist nicht als Ausdruck von Gewichtungen zu verstehen. Zu beachten ist auch: Vielerorts dürfte dieser Standard noch nicht in allen Punkten einlösbar sein, er sollte jedoch als Zielperspektive im Blick behalten werden.

Die Mentorin/der Mentor in der Kita/Krippe sollte ebenfalls Begleitung erfahren (z. B. durch Kollegiale Praxisberatung oder Supervision). Desgleichen sollten Praktikantinnen und Praktikanten auch hier die Möglichkeiten zur Kompetenzentwicklung im „Schonraum“ erhalten und nicht in prekären Personalsituationen als Hilfskraft zur Betreuung der Kinder eingesetzt werden.

2.3 Praxisaufgaben

Bereits während der Orientierungsphase der Grundqualifizierung erhalten die TN erste Informationen zu ihren Praktikumsphasen (→ Modul 4). Eine ausführliche Vorbereitung ist in der Basisphase der Grundqualifizierung (→ Modul 10) vorgesehen. Neben den Rahmenbedingungen zu den Praktika werden hier, aber auch kontinuierlich im Verlauf der Qualifizierung, in den einzelnen thematischen Modulen die Praxis-

aufgaben der TN erarbeitet. Grundsätzlich ist es wichtig, die Praxisstellen darüber zu informieren, dass die Praktikantinnen/Praktikanten während ihrer Praxisphasen selbst, wenn auch in sehr überschaubarem Umfang, aktiv werden sollen und Praxisaufgaben mitbringen. Kompetenzentwicklung kann nur im eigenen Handeln und Reflektieren stattfinden, sodass auf diesen Aspekt der Praktika keinesfalls verzichtet werden sollte. Dabei kann Handeln in der Frühpädagogik zum Beispiel auch in der Schulung der Wahrnehmung und der Gestaltung alltäglicher kleiner Interaktionen mit den Kindern geschehen. Es geht darum, erste Praxiserfahrungen zu machen und zu reflektieren, Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede zwischen den Betreuungsformen zu erkennen und Impulse für die eigene spätere Arbeit nutzbar zu machen. Darüber hinaus ist es möglich, die eigenen Beweggründe für eine geplante Tätigkeit in der KTHP nochmals auf den Prüfstand zu stellen und Schwerpunkte für die eigene künftige Konzeption zu entwickeln.

Konkrete Praxisaufgaben geben einerseits Orientierung und fordern andererseits Praktikantinnen/Praktikanten heraus, mit ihrem bisherigen Erfahrungsschatz und den in der Grundqualifizierung bereits erworbenen Kompetenzen aktiv zu werden, diese in Handlung umzusetzen und Anregungen für ihre weitere Kompetenzentwicklung zu erhalten. Gleichzeitig sollen diese Aufgaben nicht einengend wirken, sondern Kompetenzanbahnung orientiert an den individuellen Schwerpunkten der Praktikantin/des Praktikanten ermöglichen. Sowohl am Lernort Bildungsträger als auch am Lernort Praxis sollte darauf geachtet werden, dass die Aufgaben fachlich angemessen und realistisch sind.

Das QHB formuliert in den Qualifizierungsmodulen fachlich eingebettet Praxisaufgaben zur Umsetzung der am Lernort Bildungsträger angebahnten Kompetenzen am Lernort Praxis. Im Modul zur Vorbereitung der Praktika (→ Modul 10) sind diese möglichen Praxisaufgaben als Vorschläge für die TN in einem Arbeitsblatt gebündelt aufgenommen. Im Sinne der Kompetenzorientierung sind die Aufgaben auf das konkrete Handeln in realen Praxissituationen bezogen und geben Freiraum zu fachlich angemessenem aber durchaus individuellem Vorgehen. Praktikantinnen/Praktikanten lernen am Lernort Bildungsträger für die selbstgesteuerte Umsetzung von Aufgabenstellungen das Prinzip der „vollständigen Handlung“ kennen, das auch die Hintergrundfolie für die Bearbeitung der Praxisaufgaben darstellt.

2.4 Formen der Reflexion

Die Rückkoppelung der Erkenntnisse und Erfahrungen aus den Praktika in die folgenden Qualifizierungsmodule ist wesentliches Element im vorliegenden Modell der Theorie-Praxis-Verzahnung. Grundlage dafür ist die individuelle, an der eigenen Kompetenzentwicklung orientierte Auseinandersetzung und Reflexion der TN. Reflexion der eigenen Lernprozesse und Lernergebnisse ist ein zentraler Aspekt von Kompetenzorientierung. Durch Reflexion können die TN offene Fragen klären, aus Schwierigkeiten in den Praxisphasen lernen, sich ihrer Kompetenzzuwächse bewusst werden und die weiteren Ziele für ihre Kompetenzentwicklung fokussieren.

Selbstreflexion mit dem Lerntagebuch

Das Konzept des QHB beinhaltet für jede/n TN das Führen eines *Lerntagebuches* (→ Manual und Modul 1) über den gesamten Zeitraum der Grundqualifizierung, das auch für die Praktikumsdokumentation eingesetzt wird. Das Manual bietet hierzu auch Anregungen für die Praxisreflexion (→ Modul 10). Das Lerntagebuch verdeutlicht den eigenen Entwicklungsweg und die Verknüpfung von Theorie und Praxis. Hier reflektieren die TN über ihre wichtigsten Erfahrungen und ihre Kompetenzentwicklung am Lernort Bildungsträger und am Lernort Praxis. Sie planen ihre individuellen nächsten Schritte der eigenen Kompetenzentwicklung und dokumentieren Anregungen und Ideen für die eigene KTPS, beispielsweise für die Gestaltung der Räumlichkeiten oder die pädagogische Profilierung der KTPS. Darin findet auch die schriftliche Auseinandersetzung mit den umgesetzten Praxisaufgaben ihren Ort. Das Lerntagebuch bildet die Grundlage zum einen zur Zwischenauswertung von Praxisphasen, zur gebündelten Endauswertung der Praktika im Qualifizierungskurs (→ Modul 21), aber auch zu Zwischen- und Abschlussreflexionen in der gesamten Grundqualifizierung.

Das Lerntagebuch ist die Grundlage für die Praxisreflexion, muss jedoch als individuelles und persönliches Lerntagebuch der Praktikantin/des Praktikanten betrachtet und wertgeschätzt werden. Ob überhaupt und wie möglicherweise Teile daraus für die Praxisauswertung auch anderen, zum Beispiel der KKB, zugänglich gemacht werden, muss zwischen den Beteiligten bereits vorab ausgehandelt und einvernehmlich geregelt werden. Da es sich oft auch um sehr persönliche Aufzeichnungen und Dokumentationen handelt, liegt die Entscheidung darüber letztlich bei den TN.

Reflexion in der Praxisstelle

Es sollte mindestens ein längeres Reflexionsgespräch an jeder Praxisstelle (KTP und institutionelle Kindertagesbetreuung) zwischen Praktikantin/Praktikant und Mentorin/Mentor stattfinden.

Wichtig ist aber auch das Dreiergespräch zwischen Praktikantin/Praktikant, Mentorin/Mentor und KKB am Lernort Praxis selbst. Die individuellen Erfahrungen und Lernergebnisse, die die TN über den Zeitraum des Praktikums im Lerntagebuch dokumentiert haben, dienen hierfür als Gesprächsgrundlage.

Um die Besuchssituation nicht zu überfrachten und das Gespräch in Ruhe führen zu können, sollte es grundsätzlich außerhalb der Betreuungszeiten stattfinden. In gleichwertigem reflexivem Austausch auf Augenhöhe stehen die Praxisaufgaben der Praktikantin/des Praktikanten, kompetenzorientiertes Feedback und die Formulierung der nächsten Schritte der Kompetenzentwicklung im Mittelpunkt des Gespräches. Die KKB versteht sich als Moderator/in dieser Gespräche. Sie kennt die Praktikantin/den Praktikanten als TN des Qualifizierungskurses und unterstützt sie/ihn bei der Aufgabenformulierung und -überprüfung für das Praktikum. Über die Einzelbesuche während der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung hinaus, sind auch Besuche der KKB in den neu gegründeten KTPS der TN eine geeignete Möglichkeit, deren Kompetenzentwicklungen in der Praxis und in der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung gemeinsam zu reflektieren. Aufgrund der dadurch zu erwartenden guten Lernergebnisse sollte dies unbedingt genutzt werden (vgl. Slottke 2012 und Kapitel 1.2).

Reflexion im Qualifizierungskurs

Die Reflexion der Erfahrungen aus den Praxisphasen findet ihren Raum im Qualifizierungskurs einerseits in dem dafür vorgesehenen Modul zur Praxisnachbereitung (→ Modul 21), andererseits als kleinere Zwischenreflexionseinheiten in den thematischen Modulen. Insbesondere auch in der Bearbeitung von Lernsituationen können die Erfahrungen und die in den Praxisphasen erworbenen Kompetenzen immer wieder aktiviert, reflektiert und in die Lernprozesse einbezogen werden. Je nach Praktikumsvariante können die 6 UE von Modul 21 zur Praktikumsnachbereitung auch gesplittet werden. Dennoch sollte ausreichend Zeit für eine gebündelte Abschlussreflexion der gesamten Praktikumszeit zur Verfügung stehen.

Die Praktika an den Lernorten KTP und institutioneller Kindertagesbetreuung bedürfen der Re-

flexion hinsichtlich Gemeinsamkeiten und Unterschieden in den Rahmenbedingungen und der Gestaltung der Arbeitsabläufe. Schwerpunkt sollte jedoch die frühpädagogische Arbeit mit den betreuten Kindern sein. Als Hilfsmittel führt das Lerntagebuch Leitfragen zur Reflexion der Praktika auf (→ Manual und Modul 10). Diese individuellen Praxisauswertungen dienen den TN als Grundlage für die Reflexion in der Gruppe. Ergebnisse dieser Reflexionsprozesse sollten ver-

tiefte Erkenntnisse und veränderte Sichtweisen, aber auch die Formulierung der weiteren Aufgabenstellungen für die nächste Praxisphase oder die eigene Tätigkeit am Lernort „eigene“ Praxis sein.

Die Ergebnisse der Reflexionsprozesse müssen sowohl für die Qualifizierungsgruppe als auch individuell als Ausgangspunkte für die Prozesse der weiteren Kompetenzentwicklung der TN dokumentiert werden.

3 Literatur

Beer, Peter/Langenmayr, Margret (2003):

Lernfeldorientierung in der Erzieherinnen-ausbildung. Vorschläge für die Unterrichtspraxis. München

Bekemeier, Monika (2011): Qualitätsanforderungen an Weiterbildnerinnen und Weiterbildner. In: Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF): Kinder in den ersten drei Lebensjahren. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung. Ein Wegweiser der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. WiFF Wegweiser Weiterbildung, Band 2. München, S. 136–144. <http://www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/details/data/kinder-in-den-ersten-drei-lebensjahren/> (Zugriff: 05.11.2014)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/Bundesagentur für Arbeit (BA) (2010): Gütesiegel für Maßnahmeträger. Berlin. <http://www.dji.de/index.php?id=41983> (Zugriff: 22.05.2015)

Pasternack, Peer/Schulze, Henning (2010): Die frühpädagogische Ausbildungslandschaft. Strukturen, Qualifikationsrahmen und Curricula. Gutachten für die Robert Bosch Stiftung. HoF-Arbeitsbericht 2'10. Wittenberg

Slotke, Sina (2012): Grundmodelle der Theorie-Praxis-Verzahnung in der Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen. <http://www.dji.de/index.php?id=1463&type=250> (Zugriff: 05.11.2014)

Stamer-Brandt, Petra (2011): Pädagogische Praktika in Kita und Kindergarten planen, begleiten, auswerten. Freiburg/Br.

Tietze, Wolfgang/Roßbach, Hans Günther (Hrsg.) (2015): Tagespflege-Skala (TAS-R). Deutsche Fassung der Family Child Care Environment Rating Scale (FCCERS-R) 2007 von Thelma Harms, Deborah Reid Cryer, Richard, M. Clifford. Berlin

Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) (2014): Mentorinnen und Mentoren am Lernort Praxis. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung. Ein Wegweiser der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. WiFF Wegweiser Weiterbildung, Band 8. München. <http://www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/details/data/mentorinnen-und-mentoren-am-lernort-praxis/> (Zugriff: 16.01.2015)

9 Checkliste: Organisation von Praktika

9.1 Checkliste

Die Checkliste gibt einen Überblick, welche Aspekte bei der Organisation von Praktika im Rahmen der Grundqualifizierung zu berücksichtigen sind. In diesem Sinne dient sie als eine fachliche Anregung für die strukturell-organisatorische Ausgestaltung der Praktika. Dabei werden beide Praxislernorte – Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen – berücksichtigt. Es werden in den Checklisten keine Festlegungen zugrunde gelegt, wie das Modell der Arbeitsteilung zwischen Bildungsträgern, Fachberatung und gegebenenfalls dritten Akteuren wie beispielsweise Tageselternvereinen aufgestellt ist. Die vorliegende Arbeitshilfe soll viel-

mehr breit nutzbar sein und für verschiedene Formen der Arbeitsteilung hilfreich sein.

Die Checkliste untergliedert sich in die drei Phasen Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praktika sowie übergeordnete Aspekte. Die *fachlich-inhaltliche Gestaltung* der Praktika wird im *Qualifizierungshandbuch* umfassend thematisiert und dort ebenfalls mit einer Checkliste unterstützt. Diese hat schwerpunktmäßig die fachlich-inhaltliche Seite der Umsetzung der Praktika im Auge und betrachtet die Seite des Bildungsträgers, der kontinuierlichen Kursbegleitung und der Praktikanten/Praktikantinnen (vgl. Baur u. a. 2013). An manchen Stellen gibt es zwangsläufig Überschneidungen, die inhaltlich abgestimmt sind.

Checkliste Organisation von Praktika (1): Vorbereitungsphase

In der Vorbereitungsphase sind folgende Aspekte zu beachten und zu adressieren:

- Benennung beteiligter Akteure und konkreter Ansprechpartner
- Klärung der Aufgabenteilung zwischen den Akteuren beispielsweise entlang dieser Checkliste
- gemeinsame Erarbeitung des konkreten lokalen Konzepts für das Praktikum im Rahmen des QHB

Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

- Ablauf des Praktikums: Entscheidung über zeitliche Varianten der Praktikumsgestaltung (siehe entsprechende Modelle im QHB)
- Festlegung der Vermittlungsmodalitäten zwischen Praktikanten/Praktikantinnen und Praktikumsstelle
- Entscheidung über Verwendung eines Praktikumsvertrags (empfohlen) sowie dessen Ausgestaltung
- Information über beidseitige Schweigepflicht (Teil des Praktikumsvertrags)
- ausführliche Information der Teilnehmenden über alle Aspekte der Praktika im Rahmen der Grundqualifizierung
- Unterstützung der angehenden Tagespflegepersonen bei der kompetenzorientierten Erarbeitung der individuellen Praxisaufgabe abgeleitet von den eigenen Lernzielen
- Verankerung der Eignungskriterien von Praktikumsstellen (vgl. QHB)
- Erarbeitung einer Rekrutierungsstrategie zur Gewinnung von Praktikumsstellen
- Pflege des Pools an Praktikumsstellen
- Information sowie Schulung der Praxisanleitungen
- Klärung von versicherungsrechtlichen Fragen (siehe die nachfolgenden Informationen zu (versicherungs-)rechtlichen Aspekten)

- Gestaltung der Kontaktaufnahme zwischen Praktikant/in und Praxisanleitung (zum Beispiel Kennenlerngespräch, Austausch über individuelle Praxisaufgaben sowie Regeln, die in der Praktikumsstelle gelten)
- Verwendung von Steckbriefen zur Vorstellung bei Eltern oder Kindern in der Praktikumsstelle (Praktikanten/Praktikantinnen) oder zur Vorstellung von Praktikumsstellen (Kitas und Tagespflegestellen bzw. -personen)
- gegebenenfalls Modell der sensiblen Verknüpfung von Qualifizierung und Eignungsprüfung
- Instrumente der kontinuierlichen qualitätsorientierten Weiterentwicklung des lokalen Praktikumskonzepts
- Umgang mit möglichen Konkurrenzen und Berührungspunkten zwischen Betreuungseinrichtungen und der Kindertagespflege
- Unterstützung der Praktikanten/Praktikantinnen bei der Lösung der Betreuungsfrage eigener Kinder während des Praktikumszeitraums

Checkliste Organisation von Praktika (2): Durchführungsphase

In der Durchführungsphase sind folgende Aspekte organisatorisch zu regeln:

- fachliche Begleitung der Praktika durch die kontinuierliche Kursbegleitung
- Besuch der kontinuierlichen Kursbegleitung am Lernort Praxis
- Klärung, wer Ansprechpartner ist für eventuell am Lernort Praxis auftretende Fragen und Konflikte
- Eröffnung des Zugangs für Praktikanten/Praktikantinnen zu lokalen Netzwerken für Tagespflegepersonen zum Zwecke eines fachlich begleiteten Austausch und kollegialer Beratung
- Dreiergespräch der kontinuierlichen Kursbegleitung mit Praktikant/in und Praxisanleitung zur Reflexion und für Feedback mit Blick auf die individuellen Praxisaufgaben und die Kompetenzentwicklung der Praktikanten/Praktikantinnen
- Begleitung und Vernetzung der Praxisanleitungen zum Austausch von Erfahrungen

Checkliste Organisation von Praktika (3): Nachbereitungsphase

In der Nachbereitungsphase sind folgende Aspekte organisatorisch zu berücksichtigen:

- Rückkopplung der Praxiserfahrungen der Teilnehmenden im Rahmen des Qualifizierungskurses
- Reflexion der Praxiserfahrung mit den Praktikanten/Praktikantinnen
- gegebenenfalls Rückkopplung an Fachberatung am Ende der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung entsprechend dem Modell sensibler Verknüpfung

Über die genannten, phasenbezogenen Punkte hinaus sind weitere übergeordnete Aspekte bei der Organisation von Praktika zu beachten. Orientierung dabei bietet die Maxime, dass die unterschiedlichen Lernorte Qualifizierungsträger und Praxisstelle auf institutioneller, personeller und didaktischer Ebene miteinander zu verbinden sind (Slotke 2012, S. 66). Verbindliche und damit tragfähige Arbeitsbündnisse zwischen Qualifizierungsträger, kontinu-

ierlicher Kursbegleitung, Praxisanleitungen in Kindertagespflege und institutioneller Kindertagesbetreuung sowie der Fachberatung Kindertagespflege bzw. dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sind dabei eine wesentliche Voraussetzung für eine enge Verzahnung und wechselseitige Durchdringung von Theorie und Praxis und damit für die erfolgreiche Umsetzung kompetenzorientierter Qualifizierung.

Checkliste Organisation von Praktika (4): Übergeordnete Aspekte

Übergreifend sind folgende Aspekte organisatorisch zu berücksichtigen:

- systematische Verknüpfung der Lernorte und Etablierung stabiler Arbeitsbündnisse
- Sicherung der finanziellen und personellen Ressourcen für alle erforderlichen Aufgaben rund um die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praktika
- Begleitung und Vernetzung der Praxisanleitungen sowie aller beteiligten Akteure zum Austausch von Erfahrungen mit der Zielsetzung einer kontinuierlichen Verbesserung bei der Durchführung von Praktika sowie einer konstruktiven Weiterentwicklung des lokalen Praktikumskonzepts
- Etablierung von Formen der Wertschätzung bzw. von Anreizsystemen für Praxisanleitungen
- Auf- bzw. Ausbau lokaler Netzwerke für Tagespflegepersonen für einen fachlich begleiteten Austausch oder kollegiale Beratung sowie Eröffnung von Zugängen für Praktikanten/Praktikantinnen zu diesen Netzwerken

9.2 Informationen zu (versicherungs-) rechtlichen Aspekten³⁴

Keine Anwendung des Berufsbildungsgesetzes

Der Rechtsstatus von Praktikanten/Praktikantinnen ist allgemein nicht eindeutig und umfassend geklärt. Häufig werden Praktikanten/Praktikantinnen als Arbeitnehmer mit besonderen Rechten und Pflichten, insbesondere auch mit einem verminderten Vergütungsanspruch, angesehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf das Praktikumsverhältnis das Berufsbildungsgesetz (BBiG) Anwendung findet. Das Berufsbildungsgesetz findet gemäß § 26 BBiG zumindest teilweise Anwendung auf „Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben“. Dies setzt laut Bundessozialgericht³⁵ allerdings voraus, „dass sich der Betriebsinhaber (in diesem Fall die Tagespflegeperson oder die Tageseinrichtung) aufgrund eines Mindestmaßes an Pflichtenbindung auf die Mitwirkung des anderen Teils (in diesem Fall der Praktikanten/Praktikantinnen) verlässt, das heißt auf sie angewiesen ist, um den arbeitstechnischen Zweck des Betriebs zu erreichen“.

Das Berufsbildungsgesetz kommt nicht zur Anwendung.

Dies dürfte im Hinblick auf die Einbindung und den wesentlichen Einfluss der Qualifizierungsträger auf die Durchführung und die Ausgestaltung des Praktikums sowie im Hinblick auf dessen vergleichsweise geringen zeitlichen Umfang kaum zutreffen. Insofern wird nicht von einer klassischen „Einstellung“ der Praktikanten/Praktikantinnen in einem Betrieb i. S. d. § 26 BBiG ausgegangen werden können, sodass das Berufsbildungsgesetz nicht zur Anwendung kommt.

Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Eine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung könnte sich ergeben, wenn die Praktikanten/Praktikantinnen gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt wären. Die Zahlung eines Entgelts ist im Rahmen des Praktikums nicht vorgesehen, sodass es an einer Beschäftigung „gegen Arbeitsentgelt“ fehlt. Zudem dürfte auch keine „Beschäftigung“ i. S. d. § 7 Abs. 2 SGB IV vorliegen. Laut Bundessozialgericht (BSG)³⁶ sind Praktika dann nicht als Beschäftigung anzusehen, wenn die praktische Ausbildung im Wesentlichen „nichtbetrieblich“ erfolgt, das heißt durch die Ausbildungsstätte gelenkt wird. So begründen zum Beispiel berufspraktische Phasen im Rahmen eines praxisintegrierten Studiums keine Versicherungspflicht, „sofern sie sich infolge organisatorischer und/oder curricularer Verzahnung mit der theo-

³⁴ Diese Informationen wurden dankenswerterweise von Frau Iris Vierheller, Rechtsanwältin und Expertin in Rechtsfragen zur Kindertagespflege, erarbeitet (<http://www.rechtsanwaeltin-vierheller.de>).

³⁵ Urteil vom 17. 07. 2007–9AZR 1031/06.

³⁶ BSG, Urteil vom 03. 02. 1994–12RK 78/92.

retischen Hochschulausbildung als Bestandteil des Studiums darstellen³⁷.

Das Praktikum ist im Rahmen einer schulischen Ausbildung zu sehen.

Dieser rechtliche Hintergrund ist nach Ansicht des BSG³⁸ nicht lediglich auf den Bereich der Hochschulausbildung beschränkt und dürfte daher auch auf das Praktikum im Rahmen der Qualifizierung nach dem QHB anwendbar sein. Das Praktikum ist als verbindlicher Bestandteil eng mit der Qualifizierung verzahnt.

Vorgaben zur Ausgestaltung und Durchführung des Praktikums sowie dessen Vor- und Nachbereitung und Begleitung erfolgen im Wesentlichen durch den Qualifizierungsträger. Die Kursbegleitung ist zentrale Person des Gesamtprozesses, die die Qualifizierung und damit auch den Theorie-Praxis-Transfer wesentlich gestaltet. Das Praktikum entspricht daher eher einem Praktikum im Rahmen einer schulischen Ausbildung. Von einer „Beschäftigung“ i. S. d. § 7 Abs. 2 SGBIV dürfte insofern nicht auszugehen sein. Insgesamt gesehen ergibt sich daher allein aufgrund des Praktikums in aller Regel keine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Unfallversicherung

Im Bereich der Unfallversicherung kann sich für Praktikanten eine Versicherungspflicht als Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung an beruflichen Aus- und Fortbildungsstätten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII oder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII („Wie-Beschäftigte“) ergeben.

Die Verantwortung für die Unfallversicherung liegt beim Bildungsträger.

Im Rahmen der Qualifizierung dürfte Versicherungsschutz nach § 2 Nr. 2 SGB VII in Betracht kommen; er bezieht sich auf Personen, „die sich – typischerweise auf eigene Initiative – außerhalb einer Beschäftigung nach Nr. 1 oder einer schulischen Ausbildung nach Nr. 8 beruflich (weiter-)qualifizieren wollen“³⁹. Als Aus- und Fortbildungsstätten kommen neben Betriebsstätten

und Lehrwerkstätten auch Schulungskurse und ähnliche Einrichtungen in Betracht; entscheidend ist, dass berufliche Kenntnisse erworben werden sollen. Dies ist bei der Qualifizierung nach dem QHB der Fall.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Bildungseinrichtung fallen. Laut Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege⁴⁰ bleibt bei einem Praktikum grundsätzlich der Unfallversicherungsträger, dem der Bildungsträger angehört, zuständig, auch wenn das Praktikum außerhalb der Bildungseinrichtung erfolgt. „Da der Bildungsträger den Praktikumsbetrieb lediglich nutzt, um die berufliche Bildung des Teilnehmers zu verbessern, liegt die Verantwortung für die gesamte Maßnahme weiterhin beim Bildungsträger.“ Zuständig ist daher im Regelfall der Unfallversicherungsträger, dem der Qualifizierungsträger angehört. Weitere Auskünfte über Anmeldung und gegebenenfalls Beitragszahlung erteilt der Unfallversicherungsträger.

Haftpflichtversicherung

Eine mögliche Haftung der Praktikanten/Praktikantinnen sollte über eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgesichert werden. In diesem Rahmen wäre zu klären, ob die Haftung für Praktikanten/Praktikantinnen bereits über die Praktikumsstelle abgesichert ist (dies dürfte unter Umständen bei Tageseinrichtungen der Fall sein) oder im Rahmen einer Gruppenhaftpflichtversicherung über den Qualifizierungsträger erreicht werden kann. Hinsichtlich einer möglichen Haftung der Praktikumsstellen (Tageseinrichtung/Tagespflegeperson) dürfte davon auszugehen sein, dass die Praktikumsstellen bereits über eine Haftpflichtversicherung für ihren Betrieb bzw. ihre Tätigkeit verfügen. Es wäre mit den betreffenden Versicherungsunternehmen zu klären, inwieweit die Haftung für Schäden, die Praktikanten/Praktikantinnen gegebenenfalls entstehen können, darüber abgesichert ist bzw. abgesichert werden kann.

⁴⁰ <http://www.bgw-online.de>.

³⁷ BSG, Urteil vom 27. 07. 2011 – B 12 R 16/09 R.

³⁸ BSG, Urteil vom 27. 07. 2011 – B 12 R 16/09 R.

³⁹ Schmidt, Kommentar zum SGB VII, 3. Aufl. 2008, § 2 Rn. 19.

Praktikantenvertrag – Hinweise zur Gestaltung

Allgemeine Ziele der Praktika im Rahmen der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen sind u. a. das Kennenlernen der Tätigkeitsfelder der Kindertagespflege und der institutionellen Kindertagesbetreuung. Soweit konkrete Inhalte und Aufgaben nicht bereits im Rahmen der Qualifizierung durch das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)/ den Qualifizierungsträger/ den Jugendhilfeträger vorgegeben werden, sollten diese entweder im Praktikantenvertrag oder als Anlage zum Vertrag formuliert werden. Empfehlenswert erscheint hier die Aufnahme in einer Anlage, die dem Vertrag beigefügt und in diesen einbezogen wird.

Wichtig ist auch, die im Einzelfall notwendigen Grenzen der Tätigkeit zu erkennen und zu benennen.

Während Kindertageseinrichtungen im Allgemeinen mit dem Umgang und der Anleitung von Praktikanten vertraut sind und hier häufig auch bereits entsprechende Versicherungen bestehen, ist dies in der Kindertagespflege i. d. R. nicht der Fall.

Die Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung, die grundsätzlich nicht von anderen Personen – insbesondere nicht durch (noch) nicht qualifizierte Personen - erbracht werden kann. Das Praktikum ist daher als im Wesentlichen ergänzende Tätigkeit anzusehen; die Aufsichtspflicht darf nicht auf die Praktikanten allein übertragen werden. Die betreuten Kinder unterstehen nur dann dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, wenn sie von einer i. S. d. § 23 SGB VIII geeigneten Kindertagespflegeperson betreut werden.

Davon ausgehend, dass Kindertageseinrichtungen aufgrund ihrer Erfahrungen mit Praktikanten bereits über Hintergrundwissen zu Praktika und ggf. auch über Musterverträge verfügen, wird hier lediglich ein Mustervertrag für ein Praktikum bei einer Kindertagespflegeperson zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei nur um einen Vorschlag, wie ein Praktikantenvertrag aussehen kann. Im Einzelfall werden i. d. R. Anpassungen an die besonderen Gegebenheiten erforderlich sein.

Wesentliche Inhalte eines Praktikantenvertrages

Vertragspartner

Zu Beginn des Vertrages sollten Name und Anschrift der Vertragsparteien genannt werden.

Vertragsdauer, Tätigkeit und Umfang

Der Vertrag sollte den Zeitraum bzw. den zeitlichen Umfang des Praktikums bezeichnen und zumindest grob die Ziele des Praktikums benennen. Praktikumsaufgaben können im Vertrag oder in einer beigefügten Anlage näher konkretisiert werden.

Da die Praktikanten für die Kindertageseinrichtung/die Kindertagespflegeperson keine nennenswerten Arbeitsleistungen erbringen und das Praktikum dem Erwerb von Erfahrungen und Kenntnissen dient,

kann davon ausgegangen werden, dass das Praktikum i. d. R. unentgeltlich erfolgt. Dies hängt allerdings von den Umständen des Einzelfalls ab.

Pflichten der Praktikumsstelle

Die Pflichten der Praktikumsstelle (Kindertagespflegeperson – Mentorin am Lernort Praxis/Einrichtung) bestehen in der Unterstützung der Praktikanten sowohl beim Erwerb der Erfahrungen und Kenntnisse in ihrem Tätigkeitsfeld und als auch bei der Bearbeitung von Praxisaufgaben. Dabei wird sie i. d. R. auch mit dem jeweiligen Bildungsträger in Kontakt stehen bzw. zusammenarbeiten.

Im Hinblick darauf, dass Kindertageseinrichtungen i. d. R. im Umgang mit Praktikanten erfahren sind und ggf. entsprechende Regelungen aufgestellt haben, wäre zu prüfen, inwieweit diese ggf. in den Vertragsentwurf aufgenommen werden können. U. U. verfügen die Einrichtungen auch bereits selbst über entsprechende Vertragsmuster, die ggf. angepasst werden können.

Häufig sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die sich in institutioneller Tagesbetreuung befinden, über den Einsatz von Praktikanten informiert bzw. damit einverstanden. In der Kindertagespflege sind Praktika (noch) nicht an der Tagesordnung. Aufgrund der Höchstpersönlichkeit als wesentliches Merkmal der Kindertagespflege sind der Mitarbeit weiterer Personen entsprechende Grenzen gesetzt. Es ist daher anzuraten, in den Vertrag aufzunehmen, dass die Kindertagespflegeperson auch während der Anwesenheit von Praktikanten für die Tageskinder allein verantwortlich ist und eine Übertragung der Aufsichtspflicht zur alleinigen Wahrnehmung durch Praktikanten nicht in Betracht kommt.

In der Regel rechnen auch die Personensorgeberechtigten nicht mit der Anwesenheit bzw. dem Mitwirken weiterer Personen. Die Tagespflegepersonen sollten die Personensorgeberechtigten der von ihnen betreuten Kinder daher rechtzeitig informieren und möglichst deren Einverständnis einholen.

Da die Zusammenarbeit von Personen in der Kindertagespflege nicht die Regel ist bzw. besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegt, sollte zudem der zuständige Jugendhilfeträger informiert werden.

Soweit im Rahmen der Qualifizierung vorgesehen ist, dass die Kursleitung des Qualifizierungsträgers die Praktikanten in ihrer Praktikumsstelle besuchen, sollte die Mitwirkung der Einrichtung/der Tagespflegeperson vertraglich vereinbart werden.

Pflichten der Praktikanten

Die Praktikanten sind verpflichtet, das Praktikum unter Einhaltung des Qualifizierungsplans/der Praxisaufgaben zu betreiben und sich an dem Einrichtungspersonals bzw. der Kindertagespflegeperson zu orientieren. U. U. wird das Praktikum ein arbeitnehmerähnliches, jedoch kein typisch arbeitsrechtliches Dienstverhältnis darstellen. Dies lässt sich allerdings ohne Kenntnis des geplanten Ablaufs und der genauen Inhalte nicht abschließend beurteilen und bleibt der Ausgestaltung im Einzelfall überlassen. In dem Vertragsmuster ist ausdrücklich nicht von Weisung, sondern von Orientierung die Rede, ggf. kann die Praxis aber anders aussehen. Derzeit wird angenommen, dass die Einhaltung des Qualifizierungsplans der Qualifizierungsträger bzw. die dort erarbeiteten konkreten Praktikumsinhalte und Praxisaufgaben im

Vordergrund stehen und Weisungen der Praktikumsstelle eher in den Hintergrund treten.

Im Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) wird die Erarbeitung eines „Steckbriefs“ als Information zur Person der Praktikantin/des Praktikanten angeregt. Die Pflicht zur Erstellung eines „Steckbriefs“ sollte daher ggf. in den Vertrag mit aufgenommen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Anwesenheit von Praktikanten in der Einrichtung bzw. bei der Kindertagespflegeperson Auswirkungen auf den Tagesablauf haben wird. Insofern sollten die Praktikanten verpflichtet werden, vereinbarte Anwesenheitszeiten einzuhalten und eine persönliche Verhinderung sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

Die Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang mit den während des Praktikums zugänglichen Arbeitsmitteln und sonstigen Gegenständen kann ebenfalls in den Vertrag mit aufgenommen werden.

Aus gesundheitlichen sowie kinder- und jugendschutzrechtlichen Gründen wird i. d. R. die Vorlage eines Gesundheitsattests und eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden können. Häufig wird allerdings bereits vor Aufnahme der Qualifizierung mit dem zuständigen Jugendhilfeträger ein Erstgespräch geführt und ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt. Insofern kann im Vertrag darauf Bezug genommen werden. Ggf. sind die Regelungen im Einzelfall anzupassen.

Verschwiegenheitspflicht

Im Rahmen des Praktikantenverhältnisses wird den Vertragsparteien evtl. manches aus dem betrieblichen oder privaten Bereich der jeweils anderen Vertragspartei bekannt, was nicht unbedingt für die Öffentlichkeit bestimmt ist. Insofern ist die Vereinbarung einer vertraglichen Verschwiegenheitspflicht sinnvoll. Die Verschwiegenheitspflicht hat jedoch Grenzen. Dies gilt zum einen im Hinblick auf die Verpflichtung der Kindertagespflegeperson, dem Jugendhilfeträger wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind, mitzuteilen. Zum anderen bestehen ggf. Vereinbarungen mit dem Qualifizierungsträger oder dem Jugendhilfeträger, wonach die Kindertagespflegeperson eine Einschätzung der Person bzw. der Tätigkeit der Praktikanten abgeben soll. Auch insoweit kann die Verschwiegenheitspflicht ggf. eingeschränkt sein. Ein besonderes Augenmerk ist auf den Schutz des Kindeswohls zu richten.

Versicherungen

Auch wenn die Praktikanten im Wesentlichen begleitende Tätigkeiten ausüben, können auch dadurch ggf. Schäden entstehen. Insofern ist eine Haftpflichtversicherung sinnvoll. Im Einzelfall sollte geklärt werden, ob eine Versicherung über den Bildungsträger, den Jugendhilfeträger, die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson besteht bzw. möglich ist oder ggf. auch die Praktikanten bereits über entsprechende Versicherungen verfügen.

Zu klären ist im Einzelfall ebenfalls der Unfallversicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung. Dieser besteht u. U. bei dem für die Praktikumsstelle zuständigen Unfallversicherungsträger. Wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, dürfte eine bei der BGW bestehende Versicherung beitragsfrei sein.

Beendigung/Kündigung

Im Hinblick auf den vergleichsweise geringen zeitlichen Umfang des Praktikums wird das Vertragsverhältnis i. d. R. mit Ablauf der vereinbarten Zeit ohne Kündigung enden. Dennoch sollte eine Kündigungsmöglichkeit in den Vertrag mit aufgenommen werden, wobei im Hinblick auf die kurze Laufzeit von der Bestimmung einer Kündigungsfrist abgesehen werden kann. Sollte eine Frist aufgenommen werden, ist der Hinweis ratsam, dass das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Vertragsteile unberührt bleibt. Die außerordentliche (fristlose) Kündigung kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sind bzw. sich der Vertrag als lückenhaft erweist, wurden Regelungen der Salvatorischen Klausel aufgenommen.

Ort, Datum und Unterschrift der Vertragsparteien

Die Unterschriften beider Vertragsparteien gehören an das Ende des Vertrages; beide Vertragsparteien sollten jeweils eine Ausfertigung erhalten.

zwischen

.....
Kindertagespflegeperson

und

.....
Praktikant/in

wird folgender Praktikantenvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsdauer, Tätigkeit und Umfang

Die Praktikantin/der Praktikant absolviert bei der Kindertagespflegeperson

in der Zeit vom bis entsprechend dem Qualifizierungsplan des Bildungsträgers/der Praxisaufgaben laut Anlage 1 dieses Vertrages ein Praktikum mit dem Ziel, Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege zu erwerben.

Der Praktikantin/dem Praktikanten wird im Rahmen des Praktikums einen Einblick in die umfassenden und vielfältigen Anforderungen der Kindertagespflege erhalten. Die Tätigkeit ist im Wesentlichen begleitend und erfolgt bei durchgehender Anwesenheit der Kindertagespflegeperson als Mentorin am Lernort Praxis.

Die Anwesenheitszeit der Praktikantin/des Praktikanten beträgt Stunden und wird für folgende Tage/Zeiten vereinbart

Eine Vergütung wird nicht gezahlt.

§ 2 Pflichten der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson unterstützt die Praktikantin/den Praktikanten beim Erwerb der nach dem Qualifizierungsplan/der Praxisaufgaben laut Anlage 1 erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie bei der Bearbeitung der Praxisaufgaben. Sie arbeitet mit dem Qualifizierungsträger in den die Qualifizierung betreffenden Fragen zusammen.

Die Kindertagespflegeperson informiert die Personensorgeberechtigten der von ihr betreuten Kinder sowie den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger über die Mitarbeit von Praktikanten. Sie verfügt über die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten bzw. wird diese vor Praktikumsbeginn einholen.

Die Kindertagespflegeperson bleibt während des Praktikums für die Kinder allein verantwortlich. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf die Praktikantin/den Praktikanten zur alleinigen Wahrnehmung

kommt im Hinblick auf die höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung der Kindertagespflegeperson sowie aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Soweit während des Praktikums ein Besuch der Kursbegleitung des Qualifizierungsträgers vorgesehen ist, erklärt sich die Kindertagespflegeperson zur Mitwirkung bereit.

§ 3 Pflichten der Praktikantin /des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, das Praktikum unter Einhaltung des Qualifizierungsplans/ der Praxisaufgaben laut Anlage 1 gewissenhaft zu betreiben und sich an den Vorgaben der Kindertagespflegeperson zu orientieren.

Sie/Er hält die vereinbarten Anwesenheitszeiten ein und behandelt die ihr/ihm im Rahmen der Tätigkeit zugänglichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig.

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, eine persönliche Verhinderung sowie deren voraussichtliche Dauer der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

Sie/Er erstellt vor Beginn des Praktikums einen kurzen „Steckbrief“ als Information zur Person, die an die Personensorgeberechtigten der Kinder, die von der Kindertagespflegeperson betreut werden, weitergegeben werden kann.

Die Praktikantin/der Praktikant wird der Kindertagespflegeperson/dem Qualifizierungsträger vor Praktikumsbeginn ein ärztliches Gesundheitsattest vorlegen.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim örtlich zuständigen Jugendhilfeträger wird die Praktikantin/der Praktikant vor Beginn des Praktikums beantragen/hat diese/r bereits beantragt.

§ 4 Verschwiegenheit

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, über alle betrieblichen und persönlichen Angelegenheiten, die ihr/ihm im Rahmen oder aus Anlass der Tätigkeit bei der Kindertagespflegeperson zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Praktikums.

Die Kindertagespflegeperson (Mentorin am Lernort Praxis) verpflichtet sich, über die ihr im Rahmen des Praktikums zur Kenntnis gelangten persönlichen Angelegenheiten der Praktikantin/des Praktikanten Stillschweigen zu bewahren. Hiervon ausgenommen sind Kenntnisse, deren Weitergabe im Rahmen einer ggf. erforderlichen Einschätzung der Person bzw. der Tätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten gegenüber dem Qualifizierungsträger/Jugendhilfeträger erforderlich sind.

Die Verpflichtung der Kindertagespflegeperson, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 SGB VIII), bleibt ebenfalls unberührt.

§ 5 Versicherungen

Eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Tätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten besteht über:

- den Bildungsträger
- den Jugendhilfeträger
- die Kindertagespflegeperson
- die Praktikantin/den Praktikanten selbst
- nicht.

Unfallversicherungsschutz der Praktikantin/des Praktikanten besteht

- bei über den Qualifizierungsträger
- bei über die Kindertagespflegeperson
- nicht

§ 6 Beendigung/Kündigung

Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Eine vorzeitige Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. *Für den Fall, dass eine Kündigungsfrist vereinbart wird: Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt.*

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kindertagespflegeperson

.....
Unterschrift Praktikant/in

Literatur

Bundesverband für Kindertagespflege (Mai 2016): Richtlinie zur Vergabe des Zertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“. Berlin. Herunterzuladen unter:

http://www.bvktp.de/index.php?article_id=21&pub=3240&sort= (30.06.2016)

Fischer Sabine, Speck-Giesler Kristina (2014). Praxisanleitung pädagogischer Fachkräfte, Berlin. Cornelsen.

Heitkötter, Martina (2014): Perspektiven zur Einführung des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB), Seelze. Klett/Kallmeyer.

Schuhegger, Lucia; Baur, Veronika; Lipowski, Hilke; Lischke-Eisinger, Lisa; Ullrich-Runge, Claudia u.a. (2015): Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB). Seelze, Klett/Kallmeyer.

Slotke, Sina (2012): Grundmodelle der Theorie-Praxis-Verzahnung in der Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen, München, DJI , herunterzuladen unter:
www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Expertise_Slotke.pdf (30.06.2016)

Kerl-Wienecke, Astrid / Schoyerer, Gabriel / Schuhegger, Lucia (2013). Kompetenzprofil Kindertagespflege. Berlin. Cornelsen.





Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Baumschulenstr. 74
12437 Berlin

Tel.: 0 30 - 78 09 70 69

Fax: 0 30 - 78 09 70 91

E-Mail: info@bvkt.de

www.bvkt.de

www.bvkt.de

gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend